

DRITTER TEIL

DIE KIRCHENLEHRE *VON DER FRUCHTBARKEIT DER ARBEIT ALLEIN*

VERWERFUNG DES ARBEITSLOSEN EINKOMMENS

Die Kirche betrieb in der Väterzeit und im Mittelalter nicht oder nur ganz nebenbei wissenschaftliche Nationalökonomik, aber sie traf, wie wir schon sahen, von ganz anderen Ausgangspunkten als die moderne Volkswirtschaftswissenschaft kommend, in der Frage des Anteils der Arbeit am Arbeitsprodukt im Gegensatz zur kapitalistischen Vulgärökonomik das Richtige, ohne in die Uebertreibungen des Kommunismus zu verfallen. Natur und Gnade, Einfachheit und zugleich tiefste Weisheit und erhabenste Größe, Schauen ins Wesen und demütiger Gehorsam gegen die Orientierung von oben waren die sicheren Führer der Kirche auf dem rechten Weg.

Der liberale Jurist *Endemann* schrieb (Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, Jena 1863, S. 137): „Uns sind jetzt Naturkräfte, Arbeit und Kapitale (oder Werte) diejenigen Elemente, aus denen neue Güter oder Werte hervorgehen. *Die Kanonisten kennen nur die Arbeit* und die im Grund und Boden, oder auch in anderen Sachen, Tieren, Körnern u. dgl. enthaltene, wieder *rein sinnliche Produktiv- oder Erzeugungskraft*. Sonst sind die Sachen *nur Stoff für die Arbeit*.“

Selbstverständlich wußten auch die Kirche und ihre Gelehrten von der ungeheuren Produktivkraft der Natur; selbstverständlich wußten auch sie, daß ohne Licht und Wärme der Sonne, ohne Wasser und ohne die Fruchtbarkeit des Bodens, ohne Pflanzenwuchs und Tierleben alle menschliche Arbeitskraft auch bei höchster Wirtschafts- und Maschinenteknik nicht imstande wäre, auch nur einen Laib Brot oder ein grobes Hemd zu erzeugen. Ebenso selbstverständlich wußten Kirche und

kirchliche Wissenschaftler, daß die technischen Mittel der Produktion, Werkzeuge, Maschinen, Gebäude, Verkehrsmittel usw. die Produktivität der Arbeit steigern, unter Umständen sogar sehr beträchtlich; daß also auch sie ihren Anteil an der Produktion haben ebenso wie Naturkraft und menschliche Arbeit.

Da sie aber nicht die individualistisch-kapitalistischen Scheuklappen trugen, sondern universalen Blick hatten, sahen sie auch, daß diese ganzen uns allen vom Schöpfer geschenkten ungeheuren Naturproduktivkräfte „ohne Bearbeitung und Pflege durch die Menschen“ (S. 242) uns wild wachsende Beeren und Baumfrüchte, Gras und sonstiges Kraut, Holz, Honig wilder Bienen, Jagdwild, Fische spenden würde, in Mengen, die für kleine Jägerstämme und zerstreut liegende Urwalddörfer ausreichen mögen, in höheren Kulturen und Zivilisationen aber fast gar keine Rolle spielen; übrigens erfordert auch ihre bloße Aneignung und Bereitstellung für den menschlichen Gebrauch *immer Arbeit*.

Das Haupt der belgisch-französischen wirtschaftsliberalen Katholiken des 19. Jahrhunderts, der Löwener Universitätsprofessor des öffentlichen Rechts und der politischen Oekonomie *Charles Périn*, schreibt (*Christliche Politik*, deutsche Uebersetzung, Freiburg 1876, S. 204 f.): „Selten, selbst in den Anfängen der Kultur, bieten sich dem Menschen die Dinge so dar, daß er sie bloß zu greifen braucht (Was ja auch schon Arbeit ist. A.O.), um sie, so wie die Natur sie geschaffen, für seine Bedürfnisse zu verwenden. *Fast immer bedarf es gewisser Arbeiten*, einer bestimmten Summe von Anstrengungen und Opfern, um sich ihren Besitz zu sichern. *Gewöhnlich* ist noch ein weiteres erforderlich: eine mehr oder weniger *harte und andauernde Arbeit*, um die Dinge erst zum wirklichen Gebrauche umzugestalten, weil sie so, wie man sie findet, zu nichts dienen. Es wird eine *mühevollte Bearbeitung* der an sich rohen Materialien, die keinen oder nur geringen Wert haben, notwendig sein, um all die Reichtümer zu schaffen, welche den verschiedenen Bedürfnissen der sozialen Existenz entsprechen. Wir lassen hier die Abstraktionen und Spitzfindigkeiten bei Seite, welche in den Kern der Frage nach dem Erwerb des Eigentums nicht eindringen und keinerlei Licht über die Lösung der hier beruhenden sozialen Probleme verbreiten. (Wir werden sie besonders im 2. und im 3. Band meiner „*Oeconomia*“ reichlich kennen lernen. A.O.) Es wird genügen, wenn wir bemerken, daß die Aneignung sich durch das unbestreitbare und von allen angenommene Recht der *Arbeit*, der schöpferischen Kraft des Reichtums, wie zugleich durch die Besitznahme, von selbst ergibt...

Die *Herrschaft des Menschen* über die materielle Welt wird eine wirkliche *nur durch* die Opfer der *Arbeit*. Der Mensch sichert sich die Herrschaft über die Erde, es gelingt ihm nach dem Gebote der Hl. Schrift ihre Unterwerfung *nur dann*, wenn er dieselbe seiner Herrschaft *durch die Arbeit* mühevoll unterworfen und gewissermaßen mit seiner Person einheitlich verbunden hat. Das ist das *Gesetz Gottes*. Die Besitznahme vollzieht sich von selbst *durch* die sofortige *Arbeit* oder im Hinblick auf eine andere *Arbeit*, welche bestimmt ist, die Dinge ihrer natürlichen Bestimmung erst dienstbar zu machen. Fast immer fällt die Besitznahme mit der *Arbeit* zusammen.“ Ähnlich schreibt der aus Vogelsangs Schule hervorgegangene Wiener Volkswirt Dr. *Karl Scheimpflug* (Oesterr. Monatsschrift, 1888, S. 110): „Es dürfte nicht nur unbedenklich, sondern fast selbstverständlich scheinen, daß *in der Regel bloß die Arbeit* im Stande ist, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, und daß der eigentliche Titel der Okkupation, des *défrichement*, die *Arbeit* des Okkupanten und Rodenden ist. (Balmes, Dippel, Gide.) Jedenfalls *liefert die Natur nur eine geringe Menge roher Güter fertig* und auch diese nur unter Einschränkungen, so daß durch freiwillige Naturgabe *nur eine geringe Zahl von Menschen kümmerlich und unsicher erhalten werden kann*. Man spricht gerne vom natürlichen Reichtume seines Landes. Der natürliche Zustand ist immer die *Arbeit*. Es ist ein merkwürdiger Irrtum Wiesers, wenn er trotz dieser Zugeständnisse die *Arbeit* ein komplementäres Gut nennt.“ Inmitten seiner Polemik gegen die Arbeitswerttheorie gesteht auch *Viktor Cathrein* (Der Sozialismus, 16. Auflage, Freiburg 1923, S. 145): „Die Natur gibt uns *fast nur*, was wir *ihr durch Arbeit abringen*.“

Und Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Gebäude usw. sind tot, erlangen nur als Instrument der menschlichen Arbeit Anteil an der Produktivität. Man lasse doch ein mit reichstem Fundus instructus, mit den erlesensten technischen Hilfsmitteln und industriellen Nebenbetrieben aufs beste ausgestattetes landwirtschaftliches Muster-Großgut zwei, drei Jahre lang „ohne Bearbeitung und Pflege durch die Menschen“ „produzieren“ — wie groß wird dann die „Grundrente“ und der „Kapitalzins“ seines Besitzers noch sein?

Selbst Edelmetalle und -steine, Kohle, Erze, Petroleum usw., nützliche Dinge, die in der Hauptsache von der Natur dargeboten, vom Menschen nicht „erzeugt“, sondern fertig gewonnen werden, also Naturgaben, bei denen es scheinen könnte, als ob der größte Teil ihres Wertes von der Natur beigetragen sei, richten sich, von vorübergehenden Schwankungen

abgesehen, wie alle anderen Waren hinsichtlich ihres Tauschwertes nach den auf ihre Gewinnung durchschnittlich aufzuwendenden Arbeitsmühen und Kosten, also nach den Förderungs- und Transportkosten, nach Verarbeitungskosten und Handelsspesen. Sind nur dürftige Goldminen und Edelsteinfelder bekannt, sind daher Arbeitsaufwand und sonstige Gewinnungskosten (die sich wieder in Arbeit auflösen) groß bei geringem Ertrag, so wird der Wert des Goldes und der Diamanten hoch sein. Werden neue reiche Gruben und Felder entdeckt, so daß bei beträchtlich geringerem Aufwand an Arbeit und Kosten ein reichlicher Ertrag zu gewinnen ist, so wird der Gold- und Diamantenwert sofort entsprechend sinken, obwohl Naturstoffe und Nützlichkeit unverändert blieben. Wir sehen hier auch deutlich, was in Wahrheit ökonomische „Seltenheit“ ist und welche Rolle sie im Produktions- und Wertbildungsprozeß dem Schein gegenüber in Wahrheit spielt (vgl. S. 387 f.).

Selbstverständlich ist nicht erforderlich, daß der kapitalistische Unternehmer den Wert der Arbeit den Arbeitern auch tatsächlich voll ausbezahlt habe, damit seine Ware den dem Arbeitsaufwand entsprechenden Wert habe. Beahlt er nur einen Teil des Wertes der Arbeit, so wird sein Profit um so viel größer, als er der Arbeit vorenthielt; aber der Wert der Ware wird dadurch nicht beeinflußt. Der Warenwert wird normaler Weise durch den *gesellschaftlich notwendigen Durchschnittsaufwand an Arbeit und Kosten* bestimmt. In der Tat ist ja der kapitalistische Reichtum aus dieser Mehrwertaneignung erwachsen (s. S. 285 ff.). Ein nicht unbedeutender Teil aus Sklavenarbeit oder daraus, daß die Ausbeuter koloniale Fremdvölker zur unentgeltlichen oder fast unentgeltlichen Zwangsarbeit oder Zwangslieferung hochwertiger Produkte preßten (z. B. Gummilieferung im Kongostaat, in Brasilien noch heute). Wird aber irgendwo etwas ausnahmsweise unter besonders günstigen Bedingungen, mit geringem Arbeits- und Kostenaufwand gewonnen, wie in dem vorerwähnten Beispiel von den neuentdeckten besonders reichen Goldminen, so wird der Besitzer daraus anfangs Extragewinne erzielen können, wie wenn er einen Schatzfund gemacht hätte, bis sich diese Steigerung der Produktivität der Goldgewinnung in Hinsicht auf die Gesamtgoldproduktion ausgewirkt hat. Der Wert resultiert eben aus dem gesellschaftlich notwendigen Durchschnittsaufwand an Arbeit (und Kosten). (Vgl. die diesbezügliche Lehre der Scholastik über den gerechten Preis, S. 408 f.)

Die Kirche ging ferner von einer schon erwähnten doppelten Erkenntnis aus (vgl. S. 225 ff.). Sind nicht einerseits Natur, Grund und Boden

samt allen Naturschätzen und -kräften ein Gottesgeschenk, keineswegs aber ein Werk des Besitzers? „Mein ist das Land (spricht der Herr)“ (Lev. 25, 23). Und sind nicht andererseits alle produzierten Produktionsmittel, Gebäude, Maschinen, Betriebsmittel usw. ebenso wie alle Bodenverbesserungen, die aus wildem Urwald-, Steppen- oder Sandboden erst fruchtbares Acker- und Gartenland machten, keineswegs Produkte des Besitzes, des bloßen Eigentums, sondern menschlicher Arbeit? Sind nicht auch all jene wahren Wertsteigerungen des Bodens, die man heute in der liberal-kapitalistischen Freiwirtschaft als für den Besitzer „unverdienten Wertzuwachs“ bezeichnet (wobei hier von den künstlich-willkürlich herbeigeführten spekulativ-kapitalistischen Bodenpreissteigerungen abgesehen ist, weil ja Monopolpreisbildung mit der Wertfrage nichts zu tun hat), gleichfalls nicht Besitz-, Eigentums-, sondern Arbeitserzeugnisse? Der Arbeit des Eigentümers, wenn er selbst das Werkzeug hergestellt, das Gebäude, die Maschine gebaut, das Land urbar gemacht hat, von Vorfahren, von Mitmenschen, und sei es auch, wie beim „unverdienten Wertzuwachs“, ohne daß diese das wertvoller gewordene Grundstück des Eigentümers jemals betreten oder gesehen hätten, aber indem sie durch den Bau von Ansiedlungen, Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Fabriken usw. Produktionsmöglichkeiten und Produktivität der Arbeit auf jenen Grundstücken vermehrten, in der kapitalistischen Freiwirtschaft die „Rentabilität“, die „Grundrente“ jener Grundstücke steigerten. (Vgl. S. 151, 413.)

Wo also bleibt irgend etwas von den Produkten übrig, das als Frucht des bloßen Besitzes, als Frucht des nichtarbeitenden, bloß Grundrente und Kapitalzins beziehenden kapitalistischen Privateigentums angesehen werden könnte? Alles ist doch entweder Natur und als solche für *alle* Menschen bestimmte reine Gottesgabe; oder Erzeugnis menschlicher Arbeit und von solchem gilt *Leos XIII.* Wort: „Sollte es die Gerechtigkeit zulassen, daß jemand dessen sich bemächtige und die Früchte davon genieße, was ein anderer mit seinem Arbeitsschweiß getränkt hat?“ Natur und Naturproduktivität sind Gottes und *allen* Menschen zur Nutzung geliehen. Auch der Sondereigentümer darf sie nur zu seinem und des Gemeinwohls Nutzen gebrauchen, nicht aber zum Nachteil der anderen mißbrauchen, indem er diese dadurch, daß er sie ihnen vorenthält, dazu zwingt, für ihn zu arbeiten ohne den vollen, gleichen Gegenwert von ihm zu empfangen, also ihm Profit, Mehrwert zu erarbeiten. Natur und Naturkraft sind dem Menschen von ihrem einzigen Eigentümer, vom Schöpfer *umsonst* geliehen, auf daß er sie für sich

und alle gebrauche, nutze; er darf sie also auch nicht verkaufen, d. h. von anderen ein Entgelt, also Arbeit für die Nutzung fordern, ohne selbst Arbeit gegenzuleisten, weil er Eigentümer sei. In der verchristlichten Lehensordnung fand diese Auffassung ihren lebendigen Ausdruck im Gemeinschaftsleben. Analog dem, wie Gott allen Menschen das Erdengut umsonst bietet, wurden in der Lehensordnung dem Arbeiter, dem ein Amt Antretenden die notwendigen Produktionsmittel und -berechtigungen (Land, Gewerbeberechtigung usw.) ohne Bezahlung verliehen. Wie Gott vom Menschen Arbeit im Sinne seiner Bestimmung fordert und wie diese Pflichterfüllung der Sinn seiner Ausstattung mit Erdengütern ist, so ist auch der Belehnte zur berufsgemäßen Arbeitsleistung verpflichtet. Wie der Mensch nach Naturrecht und christlicher Moral Natur und Naturkräfte nicht verkaufen, d. h. zur Aneignung fremder Arbeitsleistung ohne Arbeitsgegenleistung verwenden darf, so durften und konnten auch die Lehen und die mit ihnen verbundenen Aemter nicht verkauft oder verpachtet werden. Nach naturrechtlich-christlicher Ordnung darf der Mensch *nur Arbeit* von anderen sich bezahlen, d. h. durch deren Arbeit entgelten lassen. Er darf aber nicht sein Eigentum dazu mißbrauchen, um seine Arbeit anderen aufzuladen und sich die Nutzung der Gottesgabe arbeitslos zu verschaffen; denn diese Nutzung steht ihm nur unter der Bedingung der Arbeit zu. Der Besitz darf also nicht zum Mittel arbeitsloser Aneignung fremder Arbeitsfrucht gemacht werden, wie es der heidnische, individualistische Begriff vom absoluten Eigentum beinhaltet. (Vgl. S. 216 f., 230.) *Darum kennt die Kirche kein Recht auf pflichtenloses, arbeitsloses Einkommen aus privatkapitalistischem Besitz, darum sprach sie ihr kanonisches Zinsverbot aus.*

Was anderes ist denn Sinn und Grund des Zinsverbotes, das die Kirche im christlichen Altertum und im Mittelalter mit größter Energie handhabte und mit unbeirrbarer Konsequenz in allen staatlichen Gesetzgebungen der Christenheit und in deren ganzem Wirtschaftsleben zur Geltung brachte, was ist dessen Sinn und Grund, wenn nicht das Recht der Arbeit auf ihre Früchte? *Beim Darlehenszins* ist die Vergewaltigung dieses Rechtes, die widerrechtliche Aneignung der Früchte fremder Arbeit bloß auf einen Eigentums- oder Besitztitel hin *am offenkundigsten*. Der Darleiher überträgt auf den Darlehensnehmer die volle Verfügung über eine vertretbare Sache (z. B. über eine Geldsumme) mit der Verpflichtung der Rückzahlung gleicher Qualität und Quantität nach einer bestimmten Zeit; er überläßt also dem Darlehensnehmer auf einige Zeit

Vermögenswert zur Nutzung. Der kapitalistische Geist sagte zu allen Zeiten: Für diese Leistung darf sich der Darleiher vom Darlehensnehmer ein Entgelt: den Zins, ausbedingen. Mit nichten! entgegnete die Kirche; er hat keinerlei Anspruch auf Mehrwert, sondern nur auf Rückzahlung einer qualitativ und quantitativ *gleichen* Menge; hat der Darlehensnehmer mit Hilfe des Darlehens irgend etwas gewonnen, so ist dies Gewonnene Frucht *seines* Bemühens, nicht einer Arbeit des Darleihers. Und nur Arbeit gibt ein Recht auf Brot.

Wie überaus klar und ohne Schwanken die Kirche schon in der Väterzeit, da die antike kapitalistisch-freiwirtschaftliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mit ihrer Zinswirtschaft noch bestand, und ebenso das ganze Mittelalter hindurch und bis in die neueste Zeit an dieser Auffassung festhielt, beweist die Tatsache, daß sie eine Mehrforderung des Darleihers auch in dem früher häufigen Fall als Wucher verwirft und bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts herein als Wucher bestrafte (s. 2. Bd., 2. Teil, „Die frommen Leihanstalten“), wenn ein Landwirt Saatgut entleihen mußte, das Darlehen also nicht aus in sich unfruchtbarem Geld, sondern aus *fruchtbarem Saatgetreide* bestand, das dem Darlehensnehmer bei der Ernte vielfach hereinkam. Die Naturproduktivität des Saatgutes hat die Kirche nie bestritten, wohl aber *bestritt sie dem Darleiher dieser fruchtbaren Sache jegliches Recht auf deren Früchte*: denn diese seien der Arbeit des Darlehensnehmers zuzuschreiben. *Jegliche, und sei sie die versteckteste Ausbeutung der Arbeit durch den bloßen Besitz ist naturrechtswidrig, sündhaft, verboten*: das ist der tiefste Sinn des von allerhand Blinden und Toren verlachten, vom kapitalistischen Geist mißdeuteten und bis zur Unkenntlichkeit verstümmelten und verkrüppelten kirchlichen Zinsverbotes, dieses rühmlichen Zeugens für Naturtreue und unbestechliche Gerechtigkeit der Kirche, die wesenhaft und grundsätzlich auf der Seite der ehrlichen Arbeit, gegen das absolute Eigentum und seine Wirtschaftsform, den Kapitalismus, steht.

Treffend schreibt der katholisch-soziale Franzose, Mitarbeiter von Louis Veuillot, *Paul Lapeyre* (Le catholicisme social, 1. Bd., Paris 1894, S. 98 f.): „Die Arbeit ist eine Pflicht, *weil niemand leben kann ohne Arbeitsfrucht zu verzehren* und daher derjenige, der *nicht* arbeitet, die Gesellschaft ärmer macht ohne durch einen gleichwertigen Vorteil die Verluste auszugleichen (sans compenser par un avantage équivalent les pertes), die er ihr zufügt. Der Plan Gottes, sein zweifelloser Wille, sind hierin durch drei Feststellungen geoffenbart, die wir soeben machten:

1. Die Menschheit lebt nur von Arbeitsfrüchten; 2. der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen, das heißt, daß er, wie er von der Gesellschaft das Leben empfängt, auch zum Leben der Gesellschaft beitragen muß: das Gemeinschaftsband, das niemand verleugnen kann ohne sein eigenes Dasein zu verleugnen, schließt in sich, daß alle sozialen Lasten wie alle Vorteile Einsätze in das Gemeinsame seien; 3. der Mensch erhält mit der Geburt eine gewisse Menge an Kräften, die nur die Arbeit im Auge haben können, weil sie aus dem Antrieb zur Arbeit hervorgehen, sich nur durch Arbeit entfalten, und weil der Mensch Vervollkommenung und Glück nur durch die Arbeit selbst und die Arbeitsfrucht erreicht. Es erscheint uns jetzt recht klar, daß Gott, indem er das Leben der Menschheit von der Arbeit abhängig machte, zur Erfüllung dieser Bedingung auf die Arbeit aller und jedes einzelnen rechnete. Sein Wille also, sein Befehl, sein Gesetz ist es, daß ein jeder nach Maßgabe der Kräfte dazu beitrage, die Gott ihm gab. Sich dem durch welches Mittel immer zu entziehen, heißt Gottes Gesetz verletzen, ihm formell ungehorsam sein, heißt das begehen, was man eine Sünde nennt: denn, wenn sich jemand ihm ohne Sünde zu entziehen vermöchte (Also: wenn arbeitsloser Rentenbesitz erlaubt wäre. A. O.), dann wäre es notwendig, daß Gott in einer unzweideutigen Weise seinen besonderen Willen zugunsten dieses Einzelnen, unter Aufhebung seines allgemeinen Planes, kund getan hätte. Es wäre z. B. notwendig, daß Gott diesem Jemand die Gabe, *leben zu können ohne irgend einer Arbeitsfrucht zu bedürfen*, verliehen hätte. In diesem sehr einfachen und sehr klaren Sinn sagt der heilige Paulus: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen.“ *Folglich muß derjenige, der ißt, seine Nahrung durch eine dem, was er verzehrt, gleichwertige Arbeit (travail équivalent) gewinnen* — es sei denn, daß er der Kräfte vollständig entblößt wäre. Hat er aber Kräfte oder welche Fähigkeiten immer und weigert er sich, sie zum Gewinn der Gesellschaft zu nützen, so macht ihn alles, was er verzehrt, zum *Schuldner* gegenüber der Gesellschaft, d. h. gegenüber Gott, dem Urheber des Gesetzes der Gemeinschaft und des Gesetzes der Arbeit. Er muß dann das Los der zahlungsunfähigen Schuldner unheilvoll teilen.“ Und wäre sein (alsdann naturrechtswidriger, unrechtmäßiger) Besitz an Erdengütern noch so groß.

Arbeitsloses Einkommen, Grundrente, Kapitalzins, Monopolgewinne usw. ergeben sich nach Anschauung der Kirche nicht aus Natur- oder Kapitalsproduktivität, sondern sie sind ihr nichts anderes als widerrechtliche Aneignung der Früchte fremder Arbeit ohne gleichwertiges Ent-

gelt, also Raub an der Arbeit, Mißbrauch gottgewollter Pflichterfüllung zu mammonistischen Zwecken, wenngleich unter der Rechtsform gesetzlich erlaubter Geschäfte und Verträge. Treffend schreibt *Henri Savatier* (*Theorie moderne du capital*, S. 115): „Die Ungerechtigkeit des Wuchers wird von den alten (mittelalterlichen) Gelehrten beständig zurückgeführt auf die *Verletzung der Rechte, die dem Arbeiter auf Grund der Beziehung der Ursache zur Wirkung auf das Erzeugnis seiner Arbeit erwachsen* (*violation des droits qui naissent pour le travailleur de la relation de cause à effet sur le produit de son travail*). Der Wucherer bereichert sich an der Betriebsamkeit anderer, ‚*ex industria alterius*‘, er *verletzt die natürliche Produktionsordnung*, indem er ohne Arbeit leben will: ‚*est contra naturam hominis ut sine labore velit vivere, ut fit in usuris* (es ist *gegen die Natur des Menschen*, daß er ohne Arbeit leben wolle, wie es beim Zinsnehmen der Fall ist)‘ (*Gerson, De contractibus* p. I. c. 13).“ Jean Le Charlier Gerson, der berühmte Theologe und tatenreiche Kanzler der Pariser Universität (1363 bis 1429).

SCHEINBARE AUSNAHMEN

Aus der kirchlichen Lehre von der Arbeitsfruchtbarkeit und dem Recht der Arbeit auf ihre Früchte folgt aber keineswegs, daß jeder seinen Acker selbst, eigenhändig bestellen müsse und nur selbstgebaute Früchte genießen dürfe, daß jeder nur selbstgefertigte Kleider tragen dürfe usw. Jedem obliegt *seine* berufs- und standesgemäße Arbeit. Und auch dann, wenn diese nicht unmittelbar materiell produktiv ist, ja selbst dann, wenn sie eine rein geistige, seelische ist, gewährt sie dennoch einen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Genuß der Früchte der Handarbeit, die materielle Produkte, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Werkzeuge erzeugt.

Die Arbeit ist nämlich nicht eine Robinsonsache, sondern eine soziale Angelegenheit, eine *Gemeinschaftspflicht* der Menschheit, die alle solidarisch verbindet. Es heißt nicht: „Mach’ dir“, sondern es heißt: „Machet *euch* die Erde untertan!“ Nicht: „Gib *mir mein*“, sondern: „Gib *uns unser* tägliches Brot!“ Wer *geistige Arbeit* leistet, muß gerechterweise von den Handarbeitenden hinsichtlich seiner berufsgemäßen materiellen Bedürfnisse mit erhalten werden. Auch haben alle die solidarische Pflicht, für die Kosten des *Gemeinwesens* aufzukommen. Ferner sind die Arbeitsfähigen verpflichtet, für die ganz oder teilweise *Arbeitsunfähigen* zu sorgen, also auch zu arbeiten.

Und *jeder* hat einen Rechtsanspruch auf *berufs- und standesgemäßen* Unterhalt, darf sich freilich auch mit Wenigem begnügen; aber ein solcher Verzicht darf nicht so weit gehen, daß seine und der Seinen Lebenshaltung ungebührlich beeinträchtigt wäre oder gar seine Pflichterfüllung, seine berufsmäßige Arbeit darunter litte (Thomas, S. th. II. IIae, qu. 32, a. 6). In der verchristlichten Lehensordnung wurden die Lehens- oder Amtsgüter zu dem Zweck verliehen, damit der Lehensempfänger aus diesem seinem Nutzungseigentum sein standesgemäßes Einkommen, seinen Unterhalt und die sonstigen Mittel zur Ausübung seines Amtes erhalte. Das Einkommen aus dem Lehen war also Sold, Gehalt, Lohngut und Deckung der Amtskosten. Insofern dieses Einkommen durch wirtschaftliche *Arbeit anderer* erzeugt wurde, war es weder für diese anderen kapitalistischer Zintribut an den Besitzer, noch für den Empfänger Rente, arbeitsloser Gewinn auf Grund bloßen Besitzes, sondern für die ersteren gerechte *Steuerleistung*, für die letzteren berechtigter und gesellschaftlich notwendiger Steuerempfang *zur Bestreitung der Kosten der Gemeinschaftskultur und -verwaltung*. Ueber sein Lehenseigentum durfte niemand nach freiem Belieben willkürlich, sondern jeder nur im Sinne des Lehenszweckes verfügen. Ueber das hingegen, was einer selbst durch eigene Arbeit als Lohngut erworben hatte, durfte er unbeschadet der Erfüllung seiner Amtspflichten frei verfügen; er durfte es frei verzehren, verschenken, vererben, ungenutzt liegen lassen oder innerhalb der durch die Lehens- und Zunftordnung gezogenen Grenzen produktiv verwerten, durfte also z. B. davon sich ein Haus bauen, seinen Viehbestand vergrößern u. dgl. — *nur eines durfte er damit nicht tun*: sich aus fremder Arbeit arbeitslose Gewinne verschaffen, indem er in irgend einer Weise es zu *Kapital machte*, was in den meisten Fällen nur im Wege des *Zinsdarlehens* oder diesem ähnlicher Geschäfte möglich war. Nur Arbeit sollte Brot bringen, auch das (Lehens-)Eigentum sollte nur auf Grund der Arbeit (der Lehenspflichterfüllung) Einkommen gewähren.

Wenn die Kirche das Recht der Arbeit auf ihre Früchte verteidigt, so ist also damit keineswegs roh materialistisch gemeint, daß entweder die Handarbeitenden alles, was sie erzeugen, selbst verbrauchen sollten oder dürften, oder die Gemeinwesen und die geistig Arbeitenden nicht Ansprüche auf Leistung der materiellen Lebensgüter an sie hätten. Sie haben sie schon deshalb, weil doch in den Arbeitsprodukten der Handarbeitenden auch eine große Menge Arbeit der Gemeinschaften (auch vorgetane Arbeit ihrer schon verewigten Glieder) und der geistig Ar-

beitenden steckt. Das lag ja zutiefst im Sinn der verchristlichten Lehensordnung, daß das Eigentum zum Zwecke der Berufsausübung so verliehen wurde, daß damit das für ihn notwendige Einkommen *jedem gesichert* war. Die Abgaben, der Zehent, die der bäuerliche Vasall an seinen adeligen oder geistlichen Lehensherrschaft zu entrichten hatte, waren ein *Abzug*, und zwar ein *höchst gerechter* und *notwendiger* Abzug von seiner individuellen Arbeitsfrucht (in der auch viel Arbeit anderer steckt), den er als Steuer- oder Sold- und Verwaltungskostenbeitrag an den zu den höheren Kulturdiensten berufenen Grundherrschaft zu leisten hatte. Dieser Abzug hat mit Grundrente oder Kapitalzins, d. h. mit arbeitslosem Gewinn auf Grund eines Besitztitels nur eine *äußerliche* Ähnlichkeit; *innerlich, wesentlich ist er etwas ganz anderes*, nämlich *Arbeitslohn* des Grundherrschaft für seine Arbeit und *Kostenbeitrag* des Untertanen für die Unkosten des Gemeinwesens. Er veränderte sein Wesen, wurde Grundrente und Kapitalzins erst mit dem Verfall der Lehensordnung und insofern als die Lehensgüter sich in kapitalistisches Privateigentum der Grundherrschaft verwandelten und deren soziale Dienstleistungen aufhörten.

Richtig schrieb mit Bezug auf die Arbeitsverpflichtung des Eigentums Vogelsangs Mitarbeiter *Franz Graf von Kuefstein* (Oesterr. Monatschrift, 1882, S. 209): „Diese moralische Pflicht zu arbeiten hindert nicht das Recht des Eigentums an produktiven Gütern und *hindert nicht, ein Einkommen aus fremder Arbeit zu erhalten*; aber der Genuß dieses Rechtes legt denjenigen, die in der bevorzugten Lage sind, nicht bemüßigt zu sein, durch eigene Arbeit das tägliche Brot zu gewinnen, die heilige *Pflicht* auf, durch *andere den Mitmenschen nützliche Arbeit* die gewonnene Zeit zu verwenden und so eine Schuld der Dankbarkeit für die erhaltenen, nicht selbst erarbeiteten Güter den Mitmenschen und der Gesellschaft abzutragen, ferner den Ueberfluß des Einkommens in einer der Gesellschaft, namentlich den Hilfsbedürftigen, nützlichen Weise zu verwenden.“ *Vogelsang* hängt daran die Fußnote: „Die christliche Sozialordnung des Mittelalters hatte im Feudalismus diese moralische Pflicht der Arbeit in eine rechtliche umgesetzt, indem sie die Besitzer von Produktionsmitteln zu Arbeiten im Interesse der politischen Gemeinschaft verpflichtete. Mit dem Abstreifen dieser Verpflichtung wurde den Produktionsmitteln der Kapitalismus aufgedrückt.“ Hieher gehört auch, was Vogelsang über die „legitimen Renten“ sagt (s. S. 290), und sinngemäß, was *Albert M. Weiß* in die Worte kleidet (Apologie, 4. Bd., S. 356): „Arbeiten müssen alle. Aber es ist nicht notwendig, daß

jeder jede Arbeit selbst tue. Es ist genug, daß einer die Arbeit tue, die ihm zusteht.“ Das ist wahrhaft *gesellschaftliche* Auffassung der Arbeit, nicht aber die gegenteilige des modernen Kommunozialismus (s. S. 337 ff.). (Vgl. S. 214 f., 285.)

Im Gegensatz zum Irrtum der katholischen Zinsapologeten — darüber im 2. Band — bleiben diese naturrechtlich-christlichen Grundsätze selbstverständlich für alle und für jeden einzelnen auch in einem (moralisch verwerflichen) individualistisch-kapitalistischen Wirtschaftssystem verbindlich, in dem die äußeren, sozialen, organisatorischen Bindungen, die den naturrechtlich-christlichen Prinzipien entsprechen und ihre Einhaltung garantieren oder wenigstens möglichst sichern sollen, nicht vorhanden, weil beseitigt sind. Nur Arbeit im Sinne jeder geistigen wie körperlichen wahren Kulturleistung, nur Pflichterfüllung im Sinne eines gottgewollten Berufes gibt ein sittliches Anrecht auf Brot, und zwar auf standesgemäßes Einkommen. Und umgekehrt: arbeitsloses Einkommen auf Grund des bloßen Besitzes, das typische Rentnerdasein, Mehrwertgewinn, echter Kapitalzins sind auch in einer individualistisch-kapitalistischen Freiwirtschaft nicht minder sittlich unzulässig, weil naturrechtlich verwerflich, als in einer gesunden Lebensordnung. Eigentumsrecht und Arbeitspflicht bleiben ja, weil in Natur und Naturrecht begründet, in ihrem Wesen unberührt von der äußeren Ordnung oder Unordnung.

Umgekehrt wird es aber in einer individualistisch-kapitalistischen Wirtschafts(un)ordnung, in der die Einkommensverteilung der Willkür des Besitzes, des Geldes anheimgegeben ist, gestattet sein müssen, sein *rechtmäßiges Arbeitseinkommen* unter an und für sich verwerflichen, dem herrschenden kapitalistischen Wirtschaftssystem entsprechenden *Formen* beziehen zu dürfen. In der verchristlichten Lebensordnung erhielt jeder Arbeiter die für Leben und Berufsausübung standesgemäß erforderliche Eigentumsgrundlage von gesellschaftswegen beigestellt. Das herrschende kapitalistische System kümmert sich aber z. B. nicht darum, ob ein Gelehrter, ein Künstler, ein Bischof, ein Landwirt, ein Handwerker, der Arbeiter überhaupt, der Vater einer zehnköpfigen Familie, das zur Erfüllung ihres Berufes und zum standesgemäßen Unterhalt für sich und die Ihren erforderliche Berufsgut und Einkommen besitzen. Nur für die öffentlichen Beamten ist, zum großen Teil unzulänglich, in dieser Hinsicht einigermaßen gesorgt. Alle übrigen sind auf sich selbst angewiesen. Die Gesellschaft kümmert sich nicht um die Rechtsansprüche der Arbeiter auf Produktionsmittel und standesgemäßes Ein-

kommen. Sie rührt keinen Finger, um den einen jene Abzüge von der Arbeitsfrucht der Handarbeiter beizustellen, auf die sie als Lohn für ihre soziale Arbeitsleistung geistiger, kultureller Art Anspruch haben und ohne die sie nicht imstand sind, ihre Berufspflichten zu erfüllen; rührt auch keinen Finger, um jenen Familienvater mit dem zur Aufzucht seiner großen Kinderschar notwendigen Produktiveigentum auszustatten. Sie gestattet im Gegenteil, daß den Arbeitenden ihr Arbeitseinkommen, ihre Arbeitsfrucht, zum Teil vom Kapital entrissen werde. Wenn nun solche Anspruchsberechtigte notgedrungen, mangels anderer Möglichkeiten zur Befriedigung ihres notwendigen Bedarfes zu gelangen, z. B. Staatsobligationen oder Aktien kaufen und so durch deren Zinsen beziehungsweise Dividenden sich von der Allgemeinheit und von der Arbeit jene Einkünfte verschaffen beziehungsweise zurückholen, zu deren Leistung beziehungsweise Sicherung, Schutz diese verpflichtet wären, so wird *sachlich* dagegen nicht leicht etwas eingewendet werden können, obwohl die *Form* eine kapitalistische ist, in diesen Fällen aber eben auch *nur* die Form; der von einer kapitalistischen Form verhüllte *Inhalt* steht in vollem sittlichem Einklang mit dem naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff, mit Kirchenlehre und -gesetzgebung. (Vgl. meine Ausführungen zur Haltung der Kirche der modernen Zinswirtschaft gegenüber und zu den drei Titeln des Abtes Wiesinger im 2. Bd., 4. Teil, „Kanon 1543“ und „Analogie und Erklärung der Duldung von Sklaverei und Zinswirtschaft“.)

Daß *Kinder* auch ohne Arbeit Anspruch auf Unterhalt und Erziehung haben, daß arbeitsunfähige *Alte* und *Kranke* einen Rechtsanspruch auf standesgemäßen Unterhalt haben, gründet sich einerseits darauf, daß die Kinder einst arbeiten werden, die Alten das Ihre schon getan haben, die Kranken und alle Arbeitsunfähigen überhaupt immer das Recht zu leben haben, das selbstverständlich das Recht auf die Lebensmittel einschließt und als höheres Recht dem Eigentumsrecht (anderer) auf diese Unterhaltungsmittel vorangeht.

Aehnlich steht es bezüglich des Rechtes der *Witwen* auf standesgemäßen Unterhalt für sich und die *Waisen*. Es ist gegen das Naturrecht, die Witwe, die ihre Kinder zu erziehen und zu betreuen hat, aus dem Familienheim hinaus ins Erwerbsleben zu drängen: sie hat eben berufsgemäß andere Pflichten, andere Arbeit zu leisten. Während im Zunftwesen nur der Erzeuger selbst seine Waren verkaufen durfte, der Meister auch nicht einen Geschäftsführer bestellen durfte, der an seiner Statt gearbeitet hätte, stand dieses Recht und das Verkaufsrecht der

Witwe des zünftigen Handwerksmeisters zu, verbunden mit dem dadurch bezweckten Recht, für sich und die Waisen so den Unterhalt aus dem Betrieb ihres verstorbenen Gatten als Pension zu empfangen.

Auch das Recht der *Schenkung* widerspricht nicht dem rechten Eigentums- und Arbeitsbegriff. So weit die Schenkung aus dem erarbeiteten Lohngut erfolgt ist, ist sie ein Liebesdienst, gleichbedeutend mit unentgeltlicher Arbeit für den Beschenkten; hierher gehört insbesondere das Almosen. So weit sie aber etwa aus dem Amtsgut geleistet gedacht ist, gehen auch innerhalb einer kapitalistischen Ordnung selbstverständlich alle mit dem Geschenkgegenstand sachlich verbundenen Amtspflichten auf den Beschenkten über. In der Lehensordnung konnte verliehenes Amtsgut nicht durch Schenkung übertragen werden.

Wohl aber war es zumeist erblich; damit waren nicht nur große wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile verbunden; es lag darin auch die Anerkennung einer wahren Miteigentumsberechtigung des Vasallen. In der Tat ist ja das *Erbrecht* ein Ausfluß der Eigentumsberechtigung und -verpflichtung, indem es einerseits zum Recht der Verfügung über eine eigene Sache gehört, in diesem Sinn auch dem Recht zur Schenkung nahe verwandt ist, andererseits dem Erblasser ermöglicht, seine Pflichten gegen die seiner Sorge Anvertrauten: Verwandte, insbesondere Gattin und Kinder, treue Mitarbeiter und Diener, zu erfüllen, Stiftungen für Kirche, Wissenschaft, Arme zu errichten usw. Hinsichtlich des durch Arbeit erworbenen Lohngutes ist das Recht, es zu vererben, schon mit dem aus der Arbeit erwachsenen Verfügungsrecht gegeben. Hinsichtlich des Amtsgutes kann das Erbrecht weder in einer Lehensordnung, noch in einer individualistisch-kapitalistischen Güter- und Besitzordnung die mit dem Eigentum verbundene Arbeitspflicht beseitigen, sondern nur mit übertragen.

Unter dem Einfluß des römischen Rechtes und der modernen Wirtschaftsauffassung verfielen sogar katholische Moralisten, Kanonisten und Oekonomisten darauf, um das arbeitslose Einkommen zu rechtfertigen, das Eigentumsrecht formaljuristisch so von seinen ihm eingeborenen naturrechtlichen Pflichten und Schranken zu trennen, daß das Eigentum rechtlich als absolut, seine Pflichten und Schranken höchstens noch als sittlich im Gewissen verbindlich, aber das Eigentumsrecht nicht berührend, nicht einschränkend, bedingend erscheinen (vgl. S. 129, 182). Diese das Naturrecht verdrängende Formalistik kann nur als eine tragische Folge erbsündlicher Verstandesverdüsterung erklärt werden. Im 3. Band komme ich darauf eingehend zurück. Im Gegensatz zu

solch lebensfremder, verderblicher Formaljuristik kann von der naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsordnung, wie sie im Mittelalter annähernd verwirklicht wurde, ganz allgemein gesagt werden, daß sie *nicht eine formalistisch starr am Buchstaben haftende* Ordnung war, die unter Umständen das Recht zu Unrecht verkehren müßte, sondern sie war eine *lebensvolle, den praktischen Lebensbedürfnissen schmiegsam angepaßte*, in der *Billigkeit* und *Liebe* eine ebenso große Rolle spielten als die strenge *Gerechtigkeit*. Gerade in dieser Beziehung erweist sich als Gegensatz zu ihr

DIE MODERNE KOMMUNOSOZIALISTISCHE ARBEITSAUFFASSUNG

Wie in den meisten anderen Belangen erweist sich der moderne Kommunismus auch hinsichtlich seiner Arbeitsauffassung als einseitig schauender und übertreibender Irrtum. Fast in all seinen Ideen steckt ein gutes Stück Wahrheit. Nirgends aber findet er das rechte Maß und das Gleichgewicht mit der Natur, weder mit der gefallenen, noch mit der erlösten.

Es ist nicht bloß unwirtschaftlich, sondern auch natur- und kulturwidrig, wenn moderne Kommunisten jedermann zu gleicher Handarbeit während einiger Tagesstunden gezwungen und nach dieser Arbeitszeit allein die Einkommenszuweisung durchgeführt wissen wollen, indem sie z. B. die Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst, alles was Seelenkultur im eigentlichsten Sinn betrifft, also insbesondere auch Religion und Religionsübung in Leben und Lehre, Kultus und Sakramentenvermittlung, wie einen Sport auffassen, den man allenfalls nebenbei, außerhalb der sozialen Arbeitspflicht betreiben mag, wenn es einem beliebt.

Nicht nur lebensfremde Verkennung der Inanspruchnahme eines Menschen durch seine Berufsarbeit, sondern auch heidnische Verkennung des Wesens der Berufsarbeit, Unkenntnis der Berufung des Menschen zu einer Lebensaufgabe spricht aus des langjährigen Parteiobmanns der reichsdeutschen Sozialdemokraten *August Bebel* diesbezüglichen Schilderungen der kommunistischen Zukunftsgesellschaft (*Die Frau*, S. 375 f., 379, 401, 474 f.): „Die neue Gesellschaft wird also verlangen, daß jeder eine bestimmte industrielle, gewerbliche, ackerbauliche oder sonstige nützliche Tätigkeit ergreift, durch die er eine bestimmte Arbeitsleistung für die Befriedigung vorhandener Bedürfnisse vollzieht. Ohne

Arbeit kein Genuß, keine Arbeit ohne Genuß. Indem alle verpflichtet sind zu arbeiten, haben alle das gleiche Interesse, drei Bedingungen bei der Arbeit erfüllt zu sehen. Erstens, daß die Arbeit im Zeitmaß mäßig sei und keinen überanstrengt; zweitens, daß sie möglichst angenehm ist und Abwechslung bietet; drittens, daß sie möglichst ergiebig ist, weil davon das Maß der Arbeitszeit und das Maß der Genüsse abhängt... Die sozialistische Gesellschaft... sucht jedem ein möglichst hohes Maß von Lebensannehmlichkeiten zu gewähren und so entsteht die Frage: wie hoch wird die Gesellschaft ihre Ansprüche stellen? Um dieses feststellen zu können, ist eine Verwaltung erforderlich, die alle Tätigkeitsgebiete der Gesellschaft umfaßt... An der Spitze sämtlicher Lokalverwaltungen steht die Zentralverwaltung — wohlgermerkt keine Regierung mit herrschender Gewalt, sondern ein ausführendes Verwaltungskollegium... Es handelt sich nicht um die Besetzung von Posten, die größere Gewalt und Einfluß und höheres Einkommen gewähren, sondern um Vertrauensposten, zu welchen die Brauchbarsten, ob Mann, ob Frau, genommen werden, und die von ihren Posten abberufen oder wiedergewählt werden, wie es das Bedürfnis erfordert und es den Wählenden wünschbar scheint. Alle Posten werden nur auf Zeit eingenommen. Eine besondere ‚Beamtenqualität‘ haben also die Inhaber dieser Stellen nicht, es fehlt die Eigenschaft einer dauernden Funktion und eine hierarchische Ordnung für Avancements... Die einzelnen Arbeitszweige und Abteilungen wählen ihre Ordner, welche die Leitung zu übernehmen haben. Das sind keine Zuchtmeister, wie die heutigen Arbeitsinspektoren und Werkführer, sondern Genossen, welche die ihnen übertragene verwaltende Funktion an Stelle einer produzierenden ausüben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei vorgeschrittenerer Organisation und bei höherer Durchbildung aller Glieder diese Funktionen alternierende werden, die nach einem bestimmten Turnus alle Beteiligten ohne Unterschied des Geschlechts übernehmen... Die künftige Gesellschaft wird diese (anderen) Verhältnisse haben, sie wird Gelehrte und Künstler jeder Art in ungezählter Menge besitzen, aber jeder derselben wird einen Teil des Tages physisch arbeiten und in der übrigen Zeit nach Geschmack seinen Studien und Künsten und geselligem Umgang obliegen... Die Frau der neuen Gesellschaft ist sozial und ökonomisch vollkommen unabhängig... Eben noch praktische Arbeiterin in irgend einem Gewerbe ist sie in einem anderen Teil des Tages Erzieherin, Lehrerin, Pflegerin, übt sie in einem dritten Teil irgend eine Kunst aus oder pflegt eine Wissenschaft und versieht in einem vierten Teil irgend eine verwaltende Funk-

tion. Sie treibt Studien, leistet Arbeiten, genießt Vergnügungen und Unterhaltungen mit ihresgleichen oder mit Männern, wie es ihr beliebt und wie sich ihr die Gelegenheit dazu bietet.“

Abgesehen von dem blühenden Utopismus solcher wohl im Kinofilm, nicht aber im wirklichen Leben möglichen Gesellschaftszustände, spricht aus diesen Schilderungen ganz typisch die dem natürlich-christlichen Berufsgedanken völlig abgekehrte sklavische Autoritäts- und Arbeitsauffassung des gefallenen Sündenmenschen, der beängstigt wird von der Furcht vor dem Herrschaftsrecht der Autorität, von der er nur sündhafte Gewaltanwendung besorgt und die er darum beseitigen oder wenigstens dadurch ungefährlich machen möchte, daß er ihr alle Macht nimmt und sie ganz abhängig von denen macht, die sie regieren soll, der gänzlich befangen ist von dem drückenden Gedanken bloß an den Schweiß der Arbeit, die er am liebsten überflüssig machen möchte, der über Dornen und Disteln jammert, die vom Kraut des Feldes zehren. Er sieht, weil ihm der Blick in den wahren Sinn des Menschendaseins und der Arbeit fehlt, nur die für ihn sinnlose Tragik des Sündenmenschentums. Er sucht ihr zu entfliehen, indem er grob materialistisch-mechanistisch alle in gleicher Weise zur Regierung und zur Tragung der Arbeitslast heranzieht, um so der Regierung vermeintlich die Klauen zu beschneiden, auf daß sie der menschlichen Willkür nicht mehr gefährlich werde, und die Arbeit für den Einzelnen nach Möglichkeit zu mindern und ihn auf die Aussicht auf möglichst großen Diesseitsgenuß als Zweck der Arbeit zu vertrösten. Ganz wirklichkeits- und wirtschaftsfern sieht er in mechanistischer politisch-sozialer und wirtschaftlicher Gleichheit, in utopischer gleicher Regierungsgewalt aller und in materieller Gleichheit der Arbeitszeit und des Einkommens das Heil.

Worauf es aber in Wahrheit ankommt und was den Menschen die Freiheit und der Arbeit ihr volles Recht sichert, das ist die Beseitigung nicht der Regierungsautorität und nicht der höheren und nicht der für geistige Arbeit empfangenen Einkommen, sondern der Diesseitsauffassung aus Gesinnung und Leben, des Wahnglaubens an die Vergänglichkeit und an ihre vermeintliche Fähigkeit, durch Befreiung der Willkür und der Genußsucht womöglich von allen Fesseln und Hemmungen glücklich zu machen; das ist nicht Vertauschung des individualistisch-kapitalistischen Stoffglaubens mit dem kollektivistischen Individualismus und Mammonismus, sondern die Ueberwindung des menschlichen Individualismus, Egoismus, Autonomismus durch die große natürliche und christliche, d. h. aus dem Fall erlösende Wahrheit von der Gottes-

kindschaft des Menschen und von seiner im Diesseits zu erfüllenden, zur Vollendung im Jenseits führenden Berufsbestimmung; das ist die Ueberwindung der heidnischen Auffassung der Herrschaft des Menschen über die Erde, der falschen Staats- und Eigentumsauffassung, die Wiederherstellung des christlichen Autoritäts- und Arbeitsgedankens; das ist die Beseitigung der auf dem diesseitigen Gewalt-, Macht- und Genußgedanken aufgebauten Staats-, Gesellschafts-, Eigentums- und Wirtschaftsordnung, des Staatsabsolutismus und des absoluten Eigentums, der Produktion um des Gewinnes und des Genusses willen; das ist die Wiederherstellung des Vater- und Mutterbegriffes in Familie, Stand, Gesellschaft und Staat, und der rechten Wirtschaftsordnung, in der Arbeit und Besitz wieder miteinander verbunden sind und statt Gewinn und Genuß, statt der Produktion unnützer und schädlicher Genußmittel dem beruflich und vernünftig-sittlich geordneten Notwendigen und Nützlichen dienen; das ist die Wiederherstellung Gottes und seiner Ordnung auf Erden, der natürlich-christlichen Berufs-, Autoritäts-, Lebens-, Eigentums- und Arbeitsbegriffe. Geschieht dies, dann, aber auch nur dann wird der Mensch wieder zur Freiheit gelangen und die Arbeit reichlich zu dem, was ihr gebührt.

Wächst aus natürlich-erlöster Gesinnung und Lebenspraxis eine natürlich-christliche Eigentums- und Arbeitsordnung hervor, dann wird auch die Berufsarbeit nicht mehr als eine Last erscheinen, die man leider tragen muß, wenn man genießen will, die man aber so kurz als möglich bemißt, um, neben dieser negativen Seite des Lebens, die positive: den Lebensgenuß, so ausgiebig als möglich zu schlürfen. Wie einst im versunkenen Mittelalter wird man dann wieder erkennen und empfinden, daß die Berufsarbeit, bei aller Anstrengung und Mühe, die sie kostet, doch zugleich und zutiefst königliche, schöpferische Entfaltung des Menschen, Teilnahme an der göttlichen Gesamtschöpfung ist. Nicht bloß Aufgabe, sondern zugleich arteigene, bestimmungsgemäße und gottebenbildliche Herrscher- und Schöpfertätigkeit des Menschen der ihm wieder untertanen Erde, dem Stoff gegenüber. Ein königliches Werk, durch das der Mensch dem ihm untertanen Stoff das Gepräge seines Könnens und Wollens aufdrückt, ihn nach dem Idealbild seiner Persönlichkeit formt. In dieser bewußt und gewollt ausgeübten Herrscher- und Schöpfertätigkeit erschließt sich ihm eine Quelle reiner Berufsfreude und meisterlicher Befriedigung, die ihn am Ende der Arbeit diese mit dem stolzen Schöpferwort auf den Lippen überschauen läßt: Das ist *mein* Werk, und es ist *gut!* Nicht das Vergnügen, der

Lebensgenuß außerhalb der Lebensarbeit kann den Menschen innerlich und sittlich befriedigen. Das ist ein schales, verlorenes Leben, das so im Nebensächlichen die Lust, im Hauptsächlichen die Plage findet, das die Berufsarbeit als lästiges Muß trägt, *neben* dem man dann erst in Vergnügungen die Lebensfreude zu finden sucht, die man dort nicht finden kann. Echtes, menschenwürdiges Leben ist nur dieses, in dem das Nebensächliche als gesunde und heilige Würze zu der als Hauptsache mit Freude geleisteten gesunden und heiligen Berufsarbeit hinzukommt. *Immer aber muß die Berufsarbeit Hauptsache und Hauptquelle der Freude sein* — sonst ist das Menschenleben verfehlt.

Wie aber soll der Mensch an der Berufsarbeit Freude haben können und sie nicht als eine freudlose Plage empfinden, wenn sie nicht freies, herrschaftliches menschliches Schöpfungertum ist, sondern unter dem Zwang des Stoffes, unter der kapitalistischen Herrschaft der Wirtschaftsmittel oder unter der kommunistischen Herrschaft der Zwangsarbeit geleistet werden soll? Wenn nicht der Mensch, sein eigenes Selbst, seine Begabung und seine gewissenhafte Wahl die Arbeit bestimmt, sondern das Geld die Berufe verteilt und beherrscht zu seinem Gewinn? Wenn nicht das Schöpfungertum, auf eigenem Grund fest verwurzelt, zu geordnet freier Entfaltung der eigenen Art gelangen kann, sondern sich, besitzlos, entwurzelt und wehrlos, der kapitalistischen oder kommunistischen Gewalt, der Willkür derjenigen beugen und von ihr in seiner Art-eigenheit vergewaltigen lassen muß, die die Macht über die Produktionsmittel und über die Nahrung innehaben und denjenigen zum Hungertod verurteilen können, der nicht nach ihrem Belieben, sondern nach seiner inneren Berufung schaffen und wirken will? Weder Alleinberechtigung oder Bevorrechtung des Besitzes noch die Zwangsproletarisierung der Arbeit sind mit der naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsauffassung vereinbar.

DAS RECHT DER ARBEIT AUF EIGENTUM

Besitz dispensiert nicht von der Arbeit, wie die Vorstellung vom absoluten, kapitalistischen Eigentum beinhaltet, sondern Besitz verpflichtet zur Arbeit und hat ohne Arbeit keine Berechtigung. Wer aber arbeitet, beziehungsweise arbeiten will und kann, dem *gebührt* auch als Zugehör seiner Natur und seiner Bestimmung das, was er zu seiner Berufsausübung standesgemäß als Werkzeug, als Wirtschafts- und Unterhalts-

mittel braucht. *Nicht weniger*, geschweige denn gar nichts, aber auch *nicht mehr*. Berufsausübung soll immer gotteskindliche Pflichterfüllung sein, *nicht aber Sklaverei und nicht Geschäft*.

Wir hörten den hl. *Thomas* im Sinne der Kirchenlehre von Eigentum und Arbeit dem Menschen das *Recht* auf das *berufsgemäße Sondereigentum* aus dem *allen* Menschen von Gott zur Verfügung gestellten Erdengut zusprechen; hörten ihn denjenigen, die *mehr* als dieses *erwerben* oder in ihrem Besitz *zurückhalten*, das Recht hiezu *absprechen*, weil sie, um ihres Ueberflusses willen aus Habsucht ihre Mitmenschen an der Erlangung des für sie standesgemäß Notwendigen hinderten; hörten ihn feststellen, daß von Natur aus das Erdengut *allen* Menschen *gemeinsam* sei, das Sondereigentum dem nicht widerspreche, weil es die Ausübung dieses Rechtes auf die bestmögliche Weise, zum größten Nutzen der Menschen sichere; daß aber hinsichtlich seines *Gebrauches* das Sondereigentum *Gemeingut* zu sein habe und, weil zum *gemeinsamen Nutzen aller* eingeführt, nicht die einen zum Vorteil der anderen einseitig belasten dürfe; daß endlich durch das Sondereigentum das *Naturrecht nicht aufgehoben* werden könne, somit auch insbesondere das Eigentumsrecht der einen das Recht der anderen auf ihren berufsgemäßen Anteil am Erdengut nicht annullieren könne oder beeinträchtigen dürfe. Auch deshalb darf dies nicht geschehen, weil das Gemeinwohl dem Sonderwohl vorzuziehen sei (*cum bonum commune sit proprio praeferendum*; S. th. II. IIae, qu. 32, a. 6), was *Thomas* mehrfach zum Ausdruck bringt.

Die Eigentumsverteilung ist also nach der Anschauung der mittelalterlichen Kirche durchaus nicht individualistischer oder pseudosozialistischer, nicht anarchischer oder absolutistischer Willkür der Einzelnen oder von Machthabern, Parteien, Staaten anheimgegeben, sondern sie muß in der Weise gestaltet, beeinflusst, kontrolliert, geregelt werden, *daß jeder das Eigentum, das er zur Berufserfüllung braucht, auch tatsächlich bekomme, daß niemand Eigentum, das er für diesen Zweck nicht braucht, anderen, die es brauchen, vorenthalte*.

Als das autoritative Organ, das dazu berufen sei, die dem Eigentumszweck entsprechende Eigentumsverteilung zu gewährleisten, bezeichnet *Thomas* den Gesetzgeber, den *Regenten* (Kommentar zur „Politik“ des Aristoteles, I. 2, lect. 4): „Auf beiden Seiten kann man etwas Gutes finden, nämlich sowohl darin, daß die Güter im Sondereigentum seien, wie darin, daß sie Gemeingut seien. Wenn die Besitzverhältnisse auf Grund des Sondereigentums *durch richtige Gesetze und Gewohnheiten* (per

rectas leges et consuetudines) so geordnet werden, daß die Bürger ihre Güter einander gegenseitig zugute kommen lassen, so hat ein solcher Zustand das Gute aus beiden Besitzarten für sich, sowohl das Gute des Gemeinbesitzes als auch das des Sonderbesitzes: denn es ist ersprießlich, daß die Güter zwar einfach im Sonderbesitz stehen hinsichtlich des Eigentumsrechtes eines Herrn, in einer gewissen Weise hingegen Gemeingut seien. In welcher Weise aber der Gebrauch der Sondereigentumsgüter zu einem gemeinsamen gemacht werden könne, das gehört ins Gebiet der Vorsorge eines guten Gesetzgebers. (Quomodo autem usus rerum propriarum possit fieri communis, hoc pertinet ad providentiam boni legislatoris.)“

Zu dieser Vorsorge dafür, daß die Güter zum Gemeinwohl aller Menschen gebraucht würden, gehört nach Thomas eine solche Einrichtung des Staates und Regierungstätigkeit (*regentis industria*), daß eine solche Menge von notwendigen Gütern vorhanden sei, daß sie für ein gutes Leben (*ad bene vivendum*) hinreiche, daß den Einzelnen die nach Stand und Stellung erforderlichen Güter in ausreichendem Maß zur Verfügung stünden; sonst könne ein Reich oder Staat nicht von Bestand sein (*De reg. princ. I, c. 13 f.*). Ferner „gehört es zu den Aufgaben der Lenker des Gemeinwesens (*ad rectores civitatis pertinet*) in einem jeden Orte nach Abwägung der Orts- und Sachverhältnisse zu bestimmen, welche die gerechten Preise der Waren seien. Und darum ist es nicht erlaubt, diese durch öffentliche Autorität (*publica auctoritate*) oder Gewohnheit bestimmten Preise außer Acht zu lassen.“ (*S. th. II. IIae, qu. 77, a. 2, ad 2.*) Es soll also die rechte Eigentumsverteilung nicht durch Verletzung der Äquivalenz im Verkehr gestört werden, und auch dafür soll die Obrigkeit sorgen.

Ganz deutlich sehen wir hier, wie schon in den früher (*S. 204 ff.*) herangezogenen Thomas-Stellen, das gefordert, was man heute als *Mittelstandspolitik* bezeichnet, selbstverständlich nicht etwa im Sinn einer kleinbürgerlichen Klassenpolitik, sondern in dem Sinn, daß die Arbeit mit Besitz ausgestattet sein solle. Den gleichen Gedanken vertritt Thomas (*S. th. I. IIae, qu. 105, a. 2, ad 3 u. 4*), wenn er mit Aristoteles sagt, daß die richtige Regelung des Besitzes viel zur Erhaltung des Staates und des Volkes beitrage, weshalb in vielen heidnischen Staaten gesetzlich bestimmt gewesen sei, daß jemand seinen Besitz nur bei nachweislichem eigenem Schaden verkaufen konnte; denn wenn der Besitz, insbesondere Häuser und Landgüter, allgemein verkäuflich sei, könnten alle Besitzungen leicht in wenige Hände gelangen und das Staatsgebiet ent-

völkert werden. Daher habe auch die mosaische Gesetzgebung das Jubeljahr eingeführt, in dem alle Liegenschaften aus den Händen der gegenwärtigen Besitzer wieder an jene Familien zurückzufallen hatten, die sie ursprünglich besessen hatten. Anschließend verweist er auf die mosaischen Verbote des Zinsnehmens und der Pfändung von solchen Gegenständen, die dem in Bedrängnis geratenen Eigentümer zum Leben unentbehrlich sind.

Wir kennen die Lehre der Kirchenväter und der Scholastik, daß derjenige, der Ueberfluß erwirbt, besitzt, zurückhält, während andere dessen entbehren, wessen sie standesgemäß bedürfen, in diesem Ueberfluß, den er den Notleidenden vorenthält, deren Gut, also fremdes Gut besitzt. „Res, quas aliqui superabundanter habent, ex naturali jure debentur pauperum sustentationi, die Güter, die Einige überflüssiger Weise besitzen, gebühren *nach dem Naturrecht* dem Unterhalt der Armen,“ lehrt auch *Thomas von Aquin* (S. th. II. IIae, qu. 66, a. 7). Dem Naturrecht Geltung zu verschaffen, die richtige Eigentumsverteilung zu sichern, ist aber Sache nicht bloß der Freiwilligkeit, auch nicht bloß der Liebe, sondern der Gerechtigkeit, deren möglichst vollkommene Durchsetzung von den Regierungsgewalten in den menschlichen Gesellschaften erstrebt werden soll.

In der Tat waren in der Zeit, als christlicher Geist und kirchliche Macht im Abendland vorherrschten, die öffentlichen Gewalten, Kirchenautorität, Staatsgewalt und die Autoritäten des ständischen Korporationswesens, eifrig darauf bedacht, eine naturrechtlich-christliche Eigentumsverteilung herbeizuführen und zu sichern. So gehörte denn wesentlich zu dem großartigen sozialen System der Bindungen des Besitzes in jener Zeit auch diese Sicherung, daß jeder Arbeiter, soferne er nur sittlich und fachlich dazu befähigt war, *tatsächlich zum Eigentum an den standesgemäßen Produktionsmitteln gelangen konnte* und in diesem geschützt war, solange er nur die Pflichten des Besitzes erfüllte. Und nicht nur zu den Produktionsmitteln, sondern eben überhaupt zur vollen Ausstattung mit allem zur Erfüllung seines Berufes Erforderlichen. Es kann nicht genug nachdrücklich betont werden, daß diese ganze auf dem königlichen Recht der Arbeit und der Nichtberechtigung des bloßen Besitzes ohne Arbeit beruhende Ordnung das Recht des Menschen auf persönliches Sondereigentum als in der menschlichen Natur (mindestens seit dem Sündenfall) begründet und unentbehrlich erkannte, wenn bei der großen Menge der Menschen ihre Wirtschafts- und Kulturkräfte zu voller Entfaltung gebracht werden sollen. Mit aus

diesem Grund sind ja sowohl der Kapitalismus als auch der allgemeine Zwangskommunismus als natur- und kulturwidrig abzulehnen, weil sie die Arbeit nicht zu ihrem vollen Recht auf Eigentum gelangen lassen, also beide, das Recht der Arbeit und das Recht des Eigentums verletzen. Beide sind nur in einer solchen Ordnung, in dieser aber auch, wie die Geschichte bezeugt, zuverlässig gesichert, in der nach Menschenmöglichkeit der arbeitslose Erwerb und der pflichtenlose Besitz ausgeschaltet, die allgemeine Arbeitspflicht und das allgemeine Recht der Arbeit auf Eigentum, auf persönliches Sondereigentum gewährleistet sind, wie es in der christlich-mittelalterlichen Ordnung so weit verwirklicht war, als es auf Erden bei der Sündhaftigkeit und Schwäche der Menschen möglich ist.

Das bedeutete nun aber weder nivellierende Besitzgleichheit, noch auch den Ausschluß von Reichtum. Die *Ungleichheit im Besitz* ergab sich aus der *Ungleichheit der Berufsaufgaben*, die sowohl *verschiedene Arten* als auch *ungleiche Ausmaße* an Produktions- und Unterhaltungsgütern bedingten. Nach Vernunft, Naturrecht und christlichem Sittengesetz mußte es ausgeschlossen sein, daß Einzelne Reichtümer anhäuferten und aus ihnen Einkünfte zogen, für die sie der Gesellschaft nicht gleichwertige Gegendienste leisteten. Wer aber seinen sozialen Pflichten nachkam, dem sollte und mußte auch das für diese seine Pflichterfüllung erforderliche Eigentum und Einkommen gesichert sein, nach Art und Größe. Sonst konnte er ja, zum Schaden der Gesellschaft, seine Pflichten nicht erfüllen. Wenn moderne Kommunosozialisten verlangen, „daß jeder eine bestimmte industrielle, gewerbliche, ackerbauliche oder sonst nützliche Tätigkeit ergreift,“ so unterscheiden sie sich darin keineswegs vom christlichen Mittelalter. Nur freilich war man damals nicht so unvernünftig, dies in der grob materialistisch-mechanistischen Weise erreichen zu wollen, daß die Träger geistiger Berufe gezwungen worden wären, „einen Teil des Tages physisch arbeiten“ zu müssen, um dann so nebenbei zum Vergnügen ihrem Beruf obliegen zu dürfen, und daß man diese Art mechanistischer Zwangsarbeitsleistung allen „ohne Unterschied des Geschlechts“ auferlegt hätte. Damals hatte man, bei aller Klarheit hinsichtlich der Allgemeinheit der Arbeitspflicht, im Gegensatz zum modernen Kommunismus volle Einsicht einerseits in die Naturgegebenheit der Differenzierung in der Berufsarbeit in dem Sinn, daß man nicht von allen Handarbeit und nicht von den Frauen Männerarbeit forderte, sondern vom Angehörigen eines Geistesberufes seine Berufsarbeit, von der Frau die ihrer Natur und Bestimmung entspre-

chende Kulturarbeit in Familie und Haus; andererseits volle Einsicht darein, daß die menschliche Natur den Anspruch auf Ausstattung mit dem zur Berufserfüllung erforderlichen Amts- und Lohngut einschließt. Im Gegensatz zur modernen rationalistischen und mechanistischen Denkweise erkannte das natürlich und organisch denkende Mittelalter die *Gleichheit* in der allgemeinen Pflicht zur Erfüllung der *individuell differenzierten Berufsaufgabe* und in dem allgemeinen Recht auf Eigentum an den *berufsgemäßen Produktionsmitteln und Einkünften*. In dieser Erkenntnis und in ihrer praktischen Verwirklichung lag zugleich die Sicherung dafür, daß alle notwendige und nützliche Arbeit verrichtet wurde, und die fundamentale Sicherung der Arbeit vor Ausbeutung durch Besitz oder despotische Tyrannei.

Das Mittelalter war dessen bewußt, daß Gesellschaft und Kultur nicht bloß vom Handwerker und vom Bauern, sondern mindestens ebensosehr vom Geistlichen, vom Gelehrten, vom Künstler und vom Staatsmann leben; auch dessen bewußt, daß jeder wahrhaft menschenwürdige Beruf seinen *ganzen* Mann, seine *ganze* Frau beansprucht und nur von dem zu seiner Erfüllung Ausgestatteten ordentlich ausgefüllt werden kann. Ein Staatsmann z. B. bedarf eines nach Art und Größe anderen Lehensgutes als ein Bauer. Vom Lehrer z. B. darf man nicht verlangen, er solle seinen Acker selbst bestellen, weil er eben sonst seiner Berufspflicht: dem Unterricht, nicht nachzukommen vermöchte. Der Schreinermeister, der Gesandte, der Bischof, der Kaplan, der Vater von zwölf Kindern und jener von bloß zweien oder der Kinderlose — jeder von diesen bedarf zur Erfüllung seiner Amtspflichten eines Lehens, das sich von jenem des anderen nach Art oder Größe oder nach beiden unterscheiden muß. So sinnlos es wäre, einen Schlossermeister mit einem Herzogs- oder einem Bauernlehen auszustatten, so gemeinschädlich wäre es, einen König, einen Bischof, einen als Richter und Feldhauptmann fungierenden Grafen oder Ritter mit einem Bauernlehen oder einer Handwerksberechtigung abzufinden. Ein Familienvater mit 10 Kindern darf nicht auf das Eigentum beschränkt sein, mit dem 2 oder 3 Leute ihr Auskommen finden können. Eigentum und Einkommen eines Richters müssen, um standesgemäß zu sein, nicht nur dazu ausreichen, um ihn und seine Familie vor dem Mangel am Notwendigsten zu schützen, sondern um einen Richter von normaler Gewissenhaftigkeit und Willenskraft gegen Versuchungen zur Bestechlichkeit zu feien. Ein Künstler, ein Gelehrter sollen mit dem ausgestattet sein, was sie brauchen, um sich ohne quälende und hemmende Sorgen

um Schaffungsmöglichkeit und standesgemäßen Unterhalt für sich und die Ihren dem durch ihre Anlagen gewiesenen Beruf widmen zu können.

Das Mittelalter verfiel auch nicht in die rationalistisch-mechanistische Verirrung des modernen „wissenschaftlichen Sozialismus“, Arbeitswert und Arbeitslohn nach der „gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit“ bemessen zu wollen, woraus dann, bei Gleichheit der Arbeitszeit, Gleichheit des Einkommens für sämtliche Berufe gefolgert werden muß (vgl. S. 404 ff.). Der materialistisch-mechanistische Rationalismus, der Mangel des Berufsgedankens, der wesentlich ein Ordnungs- und Gottesgedanke ist, das auf höchstmöglichen Lebensgenuß abzielende häretische Gleichheitsideal rauben dem modernen Kommunismus den Blick in die Standesgemäßheit, die ein organischer und Berufsbegriff ist. Für den häretischen materialistischen Gleichheits-Kommunismus gibt es nicht beruflich-ständische Differenzierung, sondern nur mechanistische Lastgleichheit. Das dekadente Spießbürgerideal des Genusses soll die Arbeitsfreude surrogieren. Daher letzten Endes das völlig anorganische reine Zeitmaß als Arbeitsmaß. Nur die Quantität bestimmt; die feinere Qualität verschwindet unter der gröberen Quantität. Die Arbeitszeit wird zum Maß der Arbeit schlechtweg.

Im extremen Gegensatz zu dieser rohen Quantitätstheorie erkannte das organisch, qualitativ denkende Mittelalter das Lohn- oder Einkommenmaß im *standesgemäßen Unterhalt*. Darin löst sich auch die Schwierigkeit der Bestimmung des „Wertes“ vieler Arbeitsleistungen auf. Menschliche Arbeit, die doch immer etwas persönliches, geistiges, seelisches ist (freilich in sehr verschiedenem Grade), läßt sich nicht so einfach wie ein materielles Ding, wie eine Ware in Geld schätzen. Geradezu töricht wäre es, zu sagen, zwei Arbeitsstunden eines Künstlers, eines Seelsorgers hätten den gleichen „Wert“ wie zwei Arbeitsstunden eines Menschen, der infolge seiner Veranlagung und gewohnheitsmäßigen Alkoholgenusses zu nichts anderem als zum Karrenschieben oder zum Steinklopfen oder dazu zu brauchen ist, um in irgend einem Kanzleivorzimmer Blankette zu verschleißen oder auf gelegentliche Botengänge zu warten. In einem gewissen Sinn ist manche menschliche Arbeit wohl in ihrem ökonomischen Wert schätzbar: insofern sie Waren von annähernd bestimmbarem Tauschwert und Marktpreis erzeugt. Wie aber sollte man den „Tauschwert“ oder den „Marktpreis“ der Funktionen eines Richters, eines wissenschaftlichen Forschers, eines Künstlers ermitteln können? Lassen sich denn solche Leistungen überhaupt wirtschaftlich schätzen? Wir sehen, daß der gerechte Lohn und damit auch

die Größe des gerechten Amtseigentums mehr als durch den ökonomischen Wert der Arbeitsleistung vernünftiger Weise bestimmt werden durch das standesgemäße Erfordernis. Dieses bestimmt umgekehrt in beträchtlichem Ausmaß den ökonomischen (Tausch-)Wert.

Ist dem so, dann muß es auch in einer durchaus gerechten und gesunden Ordnung *große, ja sehr große* Einkommen und Besitzungen neben bescheidenen, kleinen geben, insoferne eben, aber auch *nur* insoferne die Erfüllung der Berufspflichten große Mittel erfordert, beziehungsweise so große Ansprüche auf Arbeitslohn rechtfertigt. Nur muß der große Besitz an zwei Bedingungen geknüpft sein: 1. daß er nicht durch sein *Uebermaß* anderen ihren naturrechtlichen Anspruch auf das *standesgemäß notwendige* Eigentum unerfüllbar mache, und 2. daß er *den großen sozialen Pflichten angemessen* sei. Auch wer ohne unmittelbaren sozialen Auftrag, aus freiwilligem Eigenentschluß nicht mit Erwerbsarbeit verbundene gemeinnützige soziale und kulturelle Leistungen auf sich nimmt und vollbringt, hat ein persönliches Recht auf ein diesen Leistungen entsprechendes Eigentum und Einkommen, wie es auch durchaus im Interesse der Gesellschaft gelegen ist, daß er die von ihm innegehabten Besitzungen in dem Ausmaß dauernd besitze, als er ihrer zur Erfüllung seiner Leistungen bedarf.

Ein klassisches Beispiel soll das letztere illustrieren. Einer der wenigen Christen im alten, großen Oesterreich, die noch über große Reichtümer verfügten, war der regierende *Fürst Johann II. von Liechtenstein* (1840 bis 1929, Regent seit 1858). Es wäre Torheit oder boshafte Demagogie, die Besitzungen dieses wahren Adelligen mit den Reichtümern eines Rothschild, eines Rathenau, Gould, eines Morgan, Bosel, eines Kola, eines Castiglioni oder sonst eines Spekulanten, Bankgewaltigen, Kriegs- und Revolutionsgewinners auf eine Stufe zu stellen. Fürst Liechtenstein war inmitten seines Reichtums ein Armer im Geist geblieben, der das zurückgezogene Leben eines bescheidenen Privatmannes führte, nach allen Seiten hin aber mit vollen Händen gab.

Er bezog aus seinem Fürstentum niemals eine Zivilliste, bezahlte im Gegenteil seinen Liechtensteinern einen großen Teil ihrer öffentlichen Ausgaben aus seinen Privatmitteln. Er erbaute den zahlreichen Gemeinden in den österreichischen Alpenländern und in den Sudetenländern, in denen er begütert war, aber auch anderen Gemeinden, die ihn darum angingen, Schulen, Brücken, Spitäler, Kirchen. Traf eine Familie in diesen Gemeinden oder gar auf seinen Gütern ein Unglück, sei es durch Krankheit, sei es durch Tod, sei es durch Brand usw., so wußte sie, daß

sie am Fürsten einen jederzeit freigebigen Helfer fand. Nach hunderten, vielleicht nach tausenden zählen die armen Kinder und Jünglinge, denen er durch Verleihung von Stipendien den Besuch höherer Schulen ermöglichte. Es gab keinen guten Zweck, zu dem er nicht reichlich durch Spenden beigetragen hätte, wenn er darum angegangen wurde.

Den Künsten erwies er sich als der größtzügige Förderer in der kunstsinnigen Donaumonarchie; nur die Habsburger konnten den Wettbewerb mit ihm auf diesem Gebiet aufnehmen. Zu seinem 50jährigen Regierungsjubiläum erschien ein 360 Großoktavseiten starker Band „Fürst Johann II. von Liechtenstein und die bildende Kunst“ (Wien 1908), der angefüllt ist mit kurzen Beschreibungen der Schöpfungen und Sammlungen, die seinem Mäzenatentum Entstehung, Ausgestaltung und Erhaltung verdanken. Gemäldegalerien, Museen, Kunstschulen und Künstlervereinigungen in Wien, Prag, Brünn, Olmütz, Graz, Linz, Troppau, Bozen; über 40 Paläste, Schlösser und Burgen im Fürstentum, in Wien, Niederösterreich, Böhmen und Mähren, Schlesien, Salzburg (man denke an den Wiederaufbau der mittelalterlichen Burg Liechtenstein bei Mödling); 40 Kirchenbauten im Fürstentum, in Wien, Niederösterreich, Böhmen und Mähren. Reichlich förderte der Fürst wissenschaftliche Bestrebungen.

Was dem Fürsten die Kriegs- und die Inflationsverluste übrig ließen, das wurde ihm zu überwiegendem Teil von der Prager republikanischen Regierung geraubt. Getreu ihrer husitischen Tradition, beschlagnahmte sie diesem deutschen Adeligen seine ausgedehnten, reichen Besitzungen in den von ihr seit 1918 beherrschten Ländern, denen er so viele Schätze geschenkt, so viele Wohltaten erwiesen hatte. Für Menschen von Kulturempfinden kann indessen kein Zweifel darüber bestehen, daß es Pflicht der Gesellschaft und des Staates wäre, einen Besitz, der in solch erhabener Weise dem Gemeinwohl dienstbar gemacht wird, zu schützen, nicht aber mit grobklobiger Barbarenfaust zu zerstören und die Trümmer Gewinnhyänen auszuliefern.

DER CHRISTLICHE KOMMUNISMUS DES MITTELALTERS

Die naturrechtlich-christliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung des Mittelalters schloß übrigens — das ist besonders für Kommunisten interessant und wichtig — *kommunistischen Gemeinbesitz* nicht nur

nicht aus, sondern er war innerhalb ihres Bereiches sogar *in sehr ausgedehntem Maß vorhanden*. Der Besitz war nämlich *überwiegend* Gemeinbesitz, und auch das Sondereigentum war *nicht Volleigentum*, sondern eben durch die auf ihm lastenden Amtspflichten, Herren- und Vasallenverbindlichkeiten *beschränkt, der absolut freien Verfügung entzogen*. Der Gemeinbesitz bestand zum Teil aus den großen Staatsdomänen, deren Ertrag einen sehr großen Teil der Staatsauslagen deckte, zum Teil aus Gemeineigentum der Städte, der Zünfte und der Dörfer.

Das wichtigste städtische und dörfliche Gemeineigen waren Wald, Weide und Wasser. Wald und Weide waren damals, also vor der Aufteilung der gemeinen Mark oder Allmende, viel ausgedehnter als heute. Jagd, Fischerei und Holzung waren frei. Der ausgedehnte Wald war wildreich, die Flüsse, damals noch nicht durch die Zuflüsse aus den städtischen Kanälen und durch giftige Industrieabwässer verpestet, wimmelten von Fischen. Jedermann, der Kleinbauer wie der Häusler und der Handwerker, konnte sein Vieh mit dem des Grundherrn auf die Weide und in den Wald treiben. Die Viehnahrung war gänzlich umsonst, Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine, Gänse, Hühner suchten sie selbst. Das Heu stand frei. Die Schweine fanden sich sogar im Winter selbst ihre wichtigste Nahrung: Eicheln und Bucheln. Man konnte Vieh leicht aufziehen, mästen, für den eigenen Bedarf oder zum Verkauf verwenden. Bau-, Werk- und Brennholz holte man aus dem Wald, das Laub des Waldes stand als Stallstreu und Dünger zur Verfügung. Der Torfstich war frei. Es ist nicht schwer einzusehen, daß die in der kapitalistischen Ära erfolgte Entziehung und Auflösung der Allmende für die kleinen Leute verhängnisvoll werden, zu ihrer Proletarisierung beitragen mußte, worauf im 3. Band einzugehen sein wird.

In einem weiteren Sinn wurde auch das ganze, damals sehr ausgedehnte *Kirchengut* als *Gemeingut* angesehen. Nach den kirchlichen Vorschriften gehörten seine Einkünfte zu einem Viertel dem Bischof oder Abt; zum zweiten dem Klerus, der als arm galt und daher mit Präbenden (Pfründen) auszustatten war; zum dritten Viertel der „Fabrik“, d. h. zur Bestreitung der Bau- und Erhaltungskosten der Kirchen, für den Gottesdienst usw.; das letzte Viertel endlich gehörte den Armen unmittelbar. Mit welchem Taternst die Kirche ihrer Aufgabe, für die Notleidenden zu sorgen, nachkam, zeigte sich am glänzendsten in Mißerntejahren. Bischöfe und Klöster beschafften Nahrungsmittel und brachten sie zur Verteilung. In ungeheuren Mengen strömten die Hungernden von weit und breit bei den Bischofs- und Klostersitzen zu-

sammen und man verpfändete und verkaufte, wo nötig, die kostbarsten kirchlichen Geräte oder machte Schulden, um die Not zu lindern.

Außer zu Gottesdienst und Sakramentenvermittlung, zu Religionslehre und -pflege war die Kirche in besonderer Weise zur Pflege der Wissenschaften und zur Unterrichtserteilung, zur Kranken- und Armenpflege verpflichtet. All dies lag in hervorragender Weise im Interesse des Gemeinwohls.

Vielleicht hat mancher Leser sich schon die Frage vorgelegt, wieso es denn in einer Gesellschaftsordnung, wie wir sie als die mittelalterliche kennen, Arme, Besitzlose, Notleidende, Proletarier überhaupt geben konnte, da doch durch das Lehens- und Zunftswesen und durch das Zinsverbot in der Hauptsache jeder unentgeltlich mit den nötigen Produktionsmitteln ausgestattet war, sodaß sogar Miete und Pacht so selten waren, daß z. B. diese beiden Worte und Begriffe in den „Spiegeln“ des deutschen Rechts gar nicht zu finden sind. Wenn wir die Frage beantworten wollen, müssen wir vor allem unsere heutige Vorstellung vom Proletariat ausschalten, von der besitzlosen Lohnarbeiterklasse, von dem Massenelend der Arbeit. Die Arbeiter hatten im Mittelalter Besitz und Brot, den einzigen Fall einer Hungersnot ausgenommen, die bei Mißernten angesichts des Mangels an zureichenden Verkehrsmöglichkeiten leicht auftraten. Die Armen des Mittelalters waren in der Hauptsache körperlich und geistig Minderwertige, Krüppel, unheilbar Kranke, Schwach- und Irrsinnige, durch Leichtsinns und Lasterhaftigkeit verlumpte Säufer, Spieler usw., durch Krankheiten, Todes- und Unglücksfälle, Feuer- oder Wassernot um Hab und Gut Gekommene, Waisen, Witwen, Kriegsverletzte usw. Auf andere Weise zählte einer nicht leicht zu den besitz- und unterhaltslosen Bettelarmen. Eine dieser Art beschränkte Zahl von Notleidenden konnte auch ohne allzu große Mühe durch die vielen charitativen Einrichtungen jener Zeit, insbesondere durch das Kirchenvermögen, ausreichend versorgt werden. Und dies geschah auch noch in der nachmittelalterlichen Zeit, solange die Kirche dazu imstande war. Karl Marx datiert z. B. den Anfang des Massenelends in England mit der Aufhebung der Klöster in der Reformationszeit. Erwägt man, daß es damals etwa 35 000 Arme gab, die von den englischen Klöstern erhalten wurden (bei 7000 Mönchen, also je 5 Arme auf einen Mönch), so bekommt man eine Vorstellung von den Leistungen der mittelalterlichen Kirche auf diesem Gebiet und davon, daß die Beraubung der Kirche in der Moderne alles andere, nur nicht eine soziale und eine Kulturtat war.

Die richtige Verwendung des Kirchengutes erklärt die Tatsache, daß die Völker an dem sehr großen Besitz der Kirche, von dem ja heute infolge der sogenannten Reformation und der sonstigen Säkularisationen nur mehr geringe Reste vorhanden sind, nicht nur durchaus nicht Anstoß nahmen, sondern ihn vielmehr durch Schenkungen, Stiftungen und Vermächtnisse gern vermehrten. In Zeiten arger Hungersnöte kam es wohl auch schon im Mittelalter da und dort zu Plünderungen; aber daß jemals Kirchen oder Klöster geplündert worden wären, wird nirgends berichtet. Dies läßt deutlich erkennen, daß auch selbst die durch Hunger erregten Volksmassen nichts von einem Gegensatz zum großen Reichtum der Kirche empfanden. Selbstverständlich trug zu dieser, nur von häretischen Bewegungen (Donatisten, Katharern, Husiten usw.) bestrittenen Auffassung von der Berechtigung des Reichtums der Kirche wesentlich bei der gute Gebrauch, den sie von ihrer ungeheuren Macht zum Schutze der Arbeit machte.

Hierher gehörten auch jene umfangreichen Maßregeln der mittelalterlichen Kirche, durch die sie, die die Arbeit in ihrem Recht so ausgiebig zu schützen verstand, auch nach der anderen Seite hin Schutz gegen Ungerechtigkeit, Uebervorteilung, Ausbeutung gewährte. Sicherte sie die produzierende Arbeit gegen Ausbeutung durch den Besitz, so sicherte sie auch die Konsumenten vor Ausbeutung seitens einer üppig und übermütig gewordenen Arbeit durch die kräftig gehandhabte Moralforderung nach dem „gerechten Preis“, dem Gegenstück zum Zinsverbot. Die Bischöfe befaßten sich von Amts wegen mit der Festsetzung der Warenpreise, die nach Arbeit und Kosten bemessen wurden. Wie die Wuchergesetzgebung, so ging auch die Preisgesetzgebung der Kirche schon unter Karl dem Großen in die staatliche Gesetzgebung über. Das *Corpus Juris Canonici* wurde in den diesbezüglichen Belangen ein *internationales Handelsrechtsbuch* und geistliche *bischöfliche Gerichte* in jeder Diözese wachten, unabhängig von weltlichen Machthabern, über dessen Durchführung. Die Kirche stellte vielfach eigene „Defensores pauperum, *Verteidiger der Armen*“ an, die unter eidlicher Verpflichtung die Durchführung der Wucher- und Preisvorschriften zu überwachen, Verfehlungen zur Anzeige zu bringen hatten. Solche Sünden wurden nach der harten Strafpraxis jener Zeiten mit großer Strenge bestraft, wobei man damals nicht nur den Leib, sondern auch die Seelen anzufassen wußte, und zwar sehr kräftig. Die Fürsten, die weltlichen Gerichte, die Stadtabrigkeiten, die Markgenossenschaften und die Zünfte leisteten dem Zinsverbot und der Preisregelung werktätig Beistand.

Insofern die kanonische Forderung nach dem „gerechten Preis“ darauf hinzielt, den Gebrauch der Erdengüter, auch wenn sie sich im Sondereigentum befinden, zu einem *gemeinsamen aller Menschen* zu machen (*communis usus omnium, quae sunt in hoc mundo, omnibus hominibus*), handelt es sich dabei um eine Forderung des echten, gesunden Kommunismus. Nicht minder kommunistisch in diesem Sinn ist die ganze Kirchenlehre von der Fruchtbarkeit der Arbeit allein, oder umgekehrt von der Unfruchtbarkeit des bloßen Besitzes, von der moralischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Unzulässigkeit des arbeitslosen Gewinnes aus dem Eigentum an und für sich. Kommunistisch in diesem gesunden Sinn war es, daß die Kirche in den Zeiten ihrer Machtfülle eine Wertproduktivität des „Kapitals“ nicht duldete, richtiger: daß sie die Existenz von Kapital nicht duldete.

So schützte sie die Arbeit, die Produzenten und machte sie reich, weil sie ihnen die Arbeitsfrucht ohne Abzug von Kapitalzins sicherte. So schützte sie das rechtmäßige, pflichterfüllende, gesunde Eigentum, insbesondere den kleinen Besitz, gegen Auswucherung und Verlust an Kapitalisten, die es eben kaum gab, da Kapitalismus prinzipiell nicht geduldet wurde. So schützte sie die Gesamtheit und die Armen gegen ungebührliche Forderungen der Arbeit und des Besitzes, weil sie die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung gewährleistete. Es gab nur Arbeiter, von Papst und Kaiser, Bischof und König bis zum letzten Handwerksgesellen und Ackerknecht. Die Gemeinsamkeit der Nutzung der Natur war allen bedarfsgemäß gesichert, selbst den wenigen ganz Armen, denen reichliche Almosen ihr Auskommen sicherten. Ist es also unrichtig, wenn man diese Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung eine aus dem Heidentum erlöste, christliche nennt?

Freilich war es der Kirche niemals möglich, ihre Heilslehre restlos durchzusetzen. Sündhaft blieb die gefallene Menschennatur trotz der Erlösung und darum konnte auch in der erlösten Wirtschaftsordnung des Mittelalters die Sünde noch immer eine gewisse Geltung behaupten (vgl. S. 40, 55, 83, 85, 104). Abgesehen von Ungerechtigkeiten, Uebergriffen Einzelner, behauptete der Kapitalismus auch im Mittelalter eine freilich sehr beschränkte Geltung auf den zwei Gebieten, auf denen die Geldvermögen jener Zeit sich wirtschaftlich auswirken konnten: im Handel und im Darlehensverkehr.

Als geldvermöglige Leute kommen große Grundherren, große Kaufleute und besonders die Juden in Betracht. Grundherren ließen sich vielfach, besonders im späteren Mittelalter, die Abgaben ihrer Vasallen

in Geld leisten, oder sie verkaufen zum Teil deren Naturalleistungen. Mit einem Teil ihrer flüssigen Gelder betrieben sie oft Gelegenheitshandel, vielfach in Geschäftsverbindung mit Kaufleuten. Da die meisten Kaufleute Kleinhandwerker waren, kommen nur die wenigen *Großkaufleute* als Inhaber größerer Geldvermögen in Betracht. Die *Juden* endlich beschäftigten sich fast zur Gänze mit Handel und Geldgeschäften, sind darum auch mehr als irgend welche Anderen die typischen Geldleute des Mittelalters.

Wir hörten schon, wie verdächtig der *Handel* immer in den Augen der Kirche war (S. 200, 217 f., 224). Aber trotzdem er Möglichkeit der Mehrwertaneignung bei Kauf und Verkauf wie in nebenher laufenden wucherischen Geldgeschäften bot und zweifellos auch vielfach in diesem Sinn ausgenutzt wurde, konnte er doch das Wirtschaftsleben jener Zeiten nicht entscheidend beeinflussen und seines Charakters der Wucherfreiheit berauben. Die Wirtschaft trug weitaus überwiegend den Charakter der Eigenwirtschaft. Die Bauern erzeugten fast ihren gesamten Bedarf selbst. Auch die Grundherren erhielten fast ihren gesamten Bedarf aus ihrem eigenen Hoheitsgebiet. Aehnlich waren die Städte in sehr weitem Ausmaß vom Handel unabhängig. Die Nahrungsmittel erzeugten oder gewannen sie zu großem Teil selbst, den Rest kauften sie von den Bauern der Umgebung, die ihn selbst auf den städtischen Markt brachten. Die gewerblichen Erzeugnisse der Stadt genossen den Schutz des Zunftrechtes, so daß nur der Erzeuger sie verkaufen durfte. Der Handel war also von vorneherein auf auswärtige Waren angewiesen und von den Konsumenten war kaum irgend jemand genötigt, sich seiner zur Beschaffung irgend welcher unentbehrlichen Bedarfsgegenstände zu bedienen. Gemeineigentum und Lehen, also fast aller Grund und Boden, Wald und Weide und die Handwerksberechtigungen in den Städten, somit die meisten Produktionsmittel waren nicht frei käuflich erwerbbar, daher dem Handel unzugänglich. Da dieser somit fast ausschließlich auf leicht entbehrliche, fremde Waren, insbesondere auf weithergeführte Luxuswaren beschränkt blieb, war auch der Kreis seiner Abnehmer verhältnismäßig eng begrenzt. Insofern nun wohl auch im Handel, namentlich in dem schwer kontrollierbaren und sehr riskanten Welthandel der wenigen Großkaufleute ungebührliche Gewinne gemacht worden sein mögen, blieb dies doch auf ein recht enges Auswirkungsgebiet gebannt und konnte die kleinen Leute kaum treffen.

Günstiger lagen die Dinge für den *Geldleihwucher*. Trotz aller Anstrengungen der Kirche gelang ihr niemals die völlige Unterdrückung

des Darlehenswuchers, wovon ja gerade ihre unausgesetzte theoretische und gesetzgeberische Beschäftigung mit diesem Problem Zeugnis ablegt. Auch waren dem Geldwucher alle Volksschichten, geistliche und weltliche Große wie kleine Arbeitsleute, Grundherren, Bürger und Bauern ausgesetzt. Die Ausübung des Geldwuchers war aber angesichts der strengen kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung für Christen teils aus Gewissensgründen, teils infolge der strafrechtlichen Gefahren sehr erschwert, konnte unter ihnen fast nur im Handel Unterschlupf finden. Dagegen war den *Juden*, freilich durchaus nicht von der Kirche unangefochten, der Bezug von Kapitalzins geduldet. So verhängnisvoll der Judenwucher auch schließlich werden mußte (s. 2. Bd., 2. Teil, „Beginn der Auflösung“), blieb doch die Bedeutung dieses *privilegium odiosum* während des Voll-Mittelalters eine auf einen Winkel im Kultur- und Wirtschaftsleben des Abendlandes beschränkte. 1. deshalb, weil die Juden ja nicht innerhalb, sondern als Fremde außerhalb der christlichen Kultur und Gesellschaft standen; 2. deshalb, weil damals das heute das Wirtschaftsleben beherrschende Kreditsystem noch nicht existierte, auch nicht existieren konnte, da die Arbeit selbst im Besitz aller notwendigen Produktions- und Wirtschaftsmittel sich befand, also des Produktionskredits nicht bedurfte; 3. deshalb, weil es Hypotheken auf Lehensgüter nicht gab, die Juden daher in der Regel nur gegen Faustpfand liehen, die Faustpfandleihe aber ihrer Natur nach recht beschränkt ist. So konnte der jüdische Wucher nur abseits des großen Wirtschaftslebens, insbesondere der Produktion, auf Nebengebieten eine Rolle spielen.

Erst als der christliche Geist erschlaffte und heidnischer Geist wieder wirksam wurde (Renaissance, Rezeption des römischen Rechtes usw.), entstand wieder „produktives Kapital“ innerhalb der Produktionswirtschaft, wurde aber auch die Arbeit arm und gedrückt, wie sie es in der Antike gewesen war: die Neuzeit hebt an.

„Auf jeder Seite der Kirchengeschichte“, schreibt Meister *Vogelsang* (Oesterr. Monatsschrift, 1886, S. 315 f.), „stehen die heldenmütigen Kämpfe verzeichnet, welche die Kirche gegen die ungerechte Ausbeutung der Arbeit, gegen die arbeitslose Rente geführt hat. Ihr großes Werk war es, daß im katholischen Mittelalter alle Stände ihre spezifischen Aufgaben und Pflichten, wie ihre spezifische Ehre und ihren geordneten Anteil an dem werbenden Nationalvermögen hatten. In einer höchst geistvollen Weise war der Ertrag des Grund und Bodens, die Rente (Die Anwendung dieses streng genommen nur für die kapita-

listische Grundrente zutreffenden Ausdrucks ist hier mißverständlich. A. O.), verteilt an alle, welche die nationale Arbeit zu verrichten hatten. So die Kirche, welche die höchste Kulturarbeit leistete, der Fürst, dem die politische, militärische, richterliche Arbeit zukam. Unter ihm in absteigender Linie der Adel, für die selben Pflichten in kleinerem Kreise der Bauer, welcher für die wirtschaftliche Arbeit seinen Anteil an der Grundrente und im Ertrage des Bodens seinen Arbeitslohn bezog. Die arbeitslose Rente ist ein Erzeugnis der liberalen, kapitalistischen Aera und diese hat in der Beseitigung des kirchlichen Zinsverbotes ihren Triumph gefeiert.“

Der liberal-protestantische Jurist Professor *Wilhelm Endemann* schrieb am Schluß seines Buches „Die nationalökonomischen Grundlagen der kanonistischen Lehre“ (Jena 1863) in einer Zeit üppigster Blüte des Liberalismus: „Ueberblickt man alle die Wirkungen in ihrem Zusammenhange, so wird man wohl nicht mehr daran denken, die kanonische Lehre geringschätzig für eine Reihe vereinzelter Irrtümer zu halten. Mit einer Folgerichtigkeit und Größe, deren Folgen noch heute empfunden werden, tritt uns das Ganze entgegen. Sicher handelt es sich um ein Großes, wenn die Kirche solchergestalt die Autorität ihres Dogmas über das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens zu erstrecken suchte. Es galt, dieses Gebiet gerade so zu beherrschen, wie das Gebiet des geistigen Lebens. Was auf dem einen gewonnen wurde, diente zugleich den Erfolgen auf dem andern. Nicht bloß dadurch, daß sie sich ungeheuren Reichtum zuführte, sondern dadurch, daß sie auf allen Schritten und Tritten des großen wie des kleinen Verkehrs die *kanonische Regel der Gerechtigkeit* als *Norm* aufstellte und *ihr Achtung erzwang*, steigerte die Kirche ihre Macht unendlich. Die geistige Unfreiheit (!) des Mittelalters gestattete diese Beherrschung des materiellen Lebens, die Herrschaft über die Auffassung und Behandlung der materiellen Güter sicherte umgekehrt die Herrschaft auch über die idealen Güter der Menschheit. So konnte über das wirtschaftliche Sein nur die Kirche herrschen. Man kann sich nicht genug wiederholen: die Mittel des modernen *Bürokratismus* hat die Kirche *nie* gebraucht. Auch wo sie nicht durch ihre eigenen Gesetze, durch ihre eigenen Gerichte und Diener eingriff, hatte sie durch die gewaltige Wirkung ihrer unfehlbaren Autorität einen *Einfluß* auf die rechtliche Behandlung des ganzen Verkehrs, wie ihn der Staat, der die Erbschaft der kanonischen Autorität angetreten, *nie besessen hat*. Ihr dienten bewußt oder unbewußt auch jene Organe der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung.

welche ihr nicht unmittelbar angehörten. Das ist das Sichere der *geistigen* Macht, daß sie ihre Werkzeuge von selbst hat. Darum waren die Behörden der weltlichen Fürsten und die Städteobrigkeiten gerade so kanonisch, wie die Delegaten der Päpste, die Gerichte der Bischöfe oder Stifte. Darum schrieben die Legisten-Juristen ganz in dem selben Sinn wie die Kanonisten oder Theologen. Zu der bürokratisch-polizeilichen Handhabung der wirtschaftlichen und der Rechtsgebote, wie sie der Neuzeit eigen ist, war erst Ursache, wo der geistige Einfluß nicht mehr ausreichte, sich Gehorsam zu erwerben... Die kanonische Lehre bietet uns sonach ein großartiges Bild, nicht minder durch ihre Methode, wie durch den Erfolg großartig. Sie umfaßt die ganze materielle und geistige Existenz der menschlichen Gesellschaft mit solcher Gewalt und Vollständigkeit, daß für ein anderes Leben als nach ihrem Dogma in der Tat kein Raum übrig ist.“

DIE WIRTSCHAFTS- UND KULTURKRAFT DER KIRCHLICHEN ARBEITSFRUCHTBARKEITSLEHRE

Schlägt man im Jenaer „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ (2. Auflage, 1. Bd., 1898, S. 881) den Artikel „Arbeitslohn“ von Professor *Gustav von Schönberg* auf, so findet man dort über die „Frage der gerechten Lohngestaltung“ die Auskunft, daß „man sich vor allem darüber klar werden muß, daß die *gerechte Lohnhöhe* für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistungen zu bestimmen, ein ebenso *unlösbares Problem* ist, wie das Problem der *gerechten Verteilung der Güter* überhaupt. Alle Verteilung der Güter im Verkehr beruht auf dem entgeltlichen Austausch derselben. Es gibt aber keinen Maßstab, mit dem oder an dem man ermitteln und messen könnte, ob die tatsächlichen Preise bei diesem Austausch gerecht sind oder nicht. Ein solcher Maßstab ist *am allerwenigsten möglich und denkbar* für den Preis der menschlichen Arbeit.“

Was für eine kapitalistisch eingestellte Wirtschaftsauffassung, daher auch für die moderne Wissenschaft der Nationalökonomie an der Wende des 19. zum 20. Jahrhundert und für alle Zukunft als „unlösbares Problem“ und als „unmöglich und undenkbar“ erscheint, das hatten die Kirche und die christliche Gesellschaft des Mittelalters ohne den ungeheuren Aufwand der modernen Nationalökonomik an gelehrten wirtschaftlichen Spezialforschungen, Statistiken und Berechnungen ebenso einfach als zielsicher und für die äußere Wohlfahrt der Menschen und

den sozialen Frieden erfolgreich an der Hand des *gläubigen Gewissens* und der *kirchlichen Tradition* gelöst durch die *Sicherung des standesgemäßen Besitzes und Unterhaltes* für die Arbeit. Freilich nicht auf dem Boden einer Gesellschaft, in der, wie Schönberg (S. 869) namens der modernen Wirtschaftsauffassung schreibt, „die Arbeitskraft eine Ware“ ist, deren „Besonderheit darin besteht, daß diese Ware nicht ein selbständiges materielles Produkt und Gut, sondern der Mensch selbst mit seiner ganzen Persönlichkeit ist“ und „daß die Arbeit die notwendige und in der Regel die alleinige Erwerbsquelle des Warenbesitzers ist. Können die Arbeiter ihre Ware nicht absetzen, so ist ihre Existenzquelle versiegt.“ Auf diesem kapitalistischen Boden ist eben die Lohnfrage nicht lösbar. Wohl aber war sie es in der unter dem Einfluß der Erlösung und ihrer Kirche aufgewachsenen Gesellschaft, in der die Arbeit König war. Und freilich nicht mit Hilfe statistischer Ermittlungen und kasuistischer Tüfteleien, sondern mittels einer naturhaft-gesunden Lebensgestaltung. Auf rationalistischem und mathematischem Weg mittels künstlicher Konstruktionen wäre dies nie möglich gewesen.

Die Wirkungen, die vom naturrechtlich-christlichen Eigentums- und Arbeitsbegriff und der ihm entsprechenden Lebenseinstellung des Abendlandes ausgingen, werden uns am anschaulichsten, wenn wir einige geschichtliche Tatsachenschilderungen und Urteile überblicken. Mit Ausnahme des katholischen Historikers Janssen (*Geschichte des deutschen Volkes*, 1. Bd.), der religiös-kulturell auf dem Boden des Mittelalters steht, und des Protestanten Glagau, der ihm hinsichtlich seiner Kulturanschauung nahe steht, sind die von mir zitierten Zeugen ganz anderer Richtung. Schönberg ist modern orientierter protestantischer Nationalökonom. Die drei anderen: Danneberg, Kautsky und Radbruch stehen als Juden und überdies noch als Sozialdemokraten dem grundchristlichen und antijudaistischen Mittelalter religiös, kulturell und national, wirtschaftlich, sozial und politisch gegensätzlich gegenüber. Trotzdem ergibt sich ein einheitliches Bild, das keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, wie es mit der Wirtschafts- und Kulturkraft der mittelalterlich-christlichen Ordnung bestellt war, in der die angeblich so segensreiche Kapitalsproduktivität grundsätzlich nicht geduldet und praktisch aus dem Wirtschaftsleben fast zur Gänze verbannt war. Nicht Armut, Mangel und Kulturlosigkeit, sondern umgekehrt allgemeiner üppiger Wohlstand und Teilnahme des ganzen Volkes an einer hohen Kulturblüte charakterisieren im Gegensatz zur kapitalistischen Moderne die kapitallose christliche Wirtschaftsperiode.

Die sozial-wirtschaftlichen Tatsachen skizziert kurz der Wiener Landtagspräsident Dr. Robert Danneberg folgendermaßen (Das sozialdemokratische Programm, 4. Auflage, Wien 1915, S. 10 f.): „Der Grundherr war zufrieden, wenn sie (die Lehensbauern) die Abgaben pünktlich brachten und ihre Dienste leisteten. Er verlangte nicht mehr, als er und die Seinen im Fronhof verzehren konnten. Seine Magenwände bildeten, wie ein Schriftsteller treffend sich ausdrückt, die Grenzen der Ausbeutung der Bauern. Mag auch sein Appetit recht groß gewesen sein, ein Magen, sei es auch der eines Adligen, wird bald voll. Den Bauern ist es darum in jener Zeit trotz ihrer Hörigkeit *nicht schlecht gegangen*. Das Anwachsen der Städte, die viele Menschen anlockten, die starke Auswanderung nach dem Osten Deutschlands, der planmäßig besiedelt wurde, die starken Verluste an Menschen, welche die Kreuzzüge ins Morgenland verursachten — sie kosteten Europa 6 Millionen Menschen! — trugen viel zur Verbesserung der Verhältnisse der Bauern bei. So war also die Lage der Bauern trotz der Unsicherheit der Rechtsverhältnisse *bis ins 14. Jahrhundert nicht schlecht*.“ Danneberg schildert dann kurz das Aufwachsen der Städte, die Entwicklung des Handwerks und der Zünfte. „Einen Handel in großem Maßstab konnte es wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse nicht geben.“ (Vor allem wohl wegen der Vorherrschaft der Eigenwirtschaft.) Die Zünfte organisierten und kontrollierten die Produktion, Arbeit und Waren. „Die Zunft verhütete, daß sich allzu viele Meister in einer Stadt ansiedeln. *Alle sollten ein ausreichendes Einkommen haben*, keiner über den anderen sonderlich hervorragen. Geselle und Lehrling gehörten zur Familie. Sie standen zum Meister *nicht in Gegensatz*, denn jeder Geselle wußte, daß auch er in absehbarer Zeit Meister sein werde. Wenn der Zunftmeister am Ende der Woche die geleistete Arbeit betrachtete, konnte er sagen: Das habe ich mit den Meinen gemacht, das ist mein Werk. In seiner Werkstätte, mit seinen Werkzeugen und seinem Rohmaterial hatte er mit dem Gesellen die Produkte erzeugt. Sie gehörten darum ihm und der Erlös, den er damit erzielte, war sein. *Produzent und Produktionsmittel* waren damals noch *vereinigt*, noch nicht getrennt wie in unserer kapitalistischen Zeit. So waren also die wirtschaftlichen Verhältnisse im Mittelalter bis ins 14. Jahrhundert wesentlich anders wie heute. Noch *fehlten große Massen freier Arbeiter* und *riesenhafte Reichtümer*; die gewaltigen *Gegensätze*, die unsere Zeit kennzeichnen, waren noch *nicht vorhanden*. Wohl hat es auch damals schon Arme gegeben; für sie hat die Kirche gesorgt. Aber die *Armut* war doch *nur eine vereinzelte Erscheinung*.“

Bei *Janssen* lesen wir (S. 370) in einer Urkunde des 15. Jahrhunderts: „Selten erblickt man auf dem Felde einen das Feld bebauenden Landmann, der keine kostbare Mütze gehabt hätte, die mehr wert war als der ganze übrige Anzug des Kerls. Die Anderen (d. h. die Adeligen und die Bürger) trugen beinahe durchgehends Seide, feine Linnen, Gold und Silber, kostbares Tuch und Schnabelschuhe; es war kein Unterschied zwischen Bürgern (Patriziern), Handwerkern und Bauern.“ 1497 wurde auf dem Reichstag zu Lindau (ähnlich auf mehreren folgenden Reichstagen) verordnet, „daß der gemaine Pawersmann und arbeitend Leut in Stetten oder auf dem Land kain Tuch anmachen und tragen sollen, das die Ele über ainen halben Gulden kostet; auch sollen sie kainerley Gold, Perlen, Samat, Seiden noch gestückelt Claider tragen, noch ihren Weibern und Kindern zu tragen gestatten“. (S. 369 f.) Ueber die Kost berichtet ein zeitgenössisches Buch (S. 370): „Dieweil der Bawer arbeitet, so hat er auch rychliche Nahrung und isset vollauf Flaisch aller Art und Visch, Brot und Obst, und trinket Wein offten im Uebermaß, das aber nit zu loben. Sunst mag wol der Bawerntisch als der gesundest geschätzt werden.“

Selbst der Parteigelehrte *Karl Kautsky*, der auf das Mittelalter sehr schlecht zu sprechen ist, weil er von wegen der materialistischen Geschichtsauffassung nicht gelten lassen kann und will, daß damals christlicher Geist die Wirtschaft beherrscht habe, muß doch zugeben (Die Agrarfrage, Stuttgart 1899, S. 24): „Noch im 14. Jahrhundert lieferten Wald, Weide, Wasser und Geflügelhof reichlich Fleischnahrung. *Fleisch* war damals die gewöhnliche tägliche Speise des gemeinen Mannes in ganz Deutschland. Zwei bis drei Fleischspeisen für Tagelöhner im Tag waren nichts Ungewöhnliches. Wie verbreitet der Fleischkonsum in jener Zeit war, zeigt uns eine Berechnung Klödens, der zufolge in Frankfurt an der Oder im Jahre 1308 der Fleischkonsum mindestens 250 Pfund pro Kopf der Bevölkerung betrug, während heute der Fleischverbrauch Berlins pro Kopf zwischen 130 und 150 Pfund schwankt. In Breslau betrug er 1880 bis 1889 gar nur 86 Pfund.“ Ich führe dies an, nicht um den starken Fleischgenuß als vorbildlich hinzustellen, sondern nur zur Beleuchtung des ökonomischen Reichtums auch der untersten Volksklassen im Mittelalter.

Im Jahre 1482 sahen sich die sächsischen Herzöge Ernst und Albrecht veranlaßt, in einer Landesordnung zu bestimmen (*Janssen*, S. 375): „Die Werkleute und Mäher sollen zufrieden sein, wenn sie außer ihrem Lohn täglich zweimal, mittags und abends, vier Speisen erhalten, Suppe,

zwei Fleischgerichte und ein Gemüse; an Fasttagen aber fünf Speisen, Suppe, zweierlei Fische und zwei Zugemüse. „Zu dem Morgen- und Abendbrot zwischen den Mahlen“ solle „man ihnen nicht mehr, denn Käse und Brot und sonst keine gekochte Speise geben.“

Aus Vorpommern, Rügen, Altenburg, Kärnten liegen Berichte über Kleiderprunk der Bauern vor; so, daß sie Mützen von Bärenpelz, Korallenketten mit Goldstücken, damals sehr kostbare Seidenbänder trugen. Um 1476 pilgerten Bauernhaufen aus Mittel- und Oberdeutschland zu vielen tausenden zu dem Volkspropheten Hans Böhm, dem Pauker von Niklashausen, mit vielem Geld, Kleinodien und kostbaren Gewanden. Einmal waren 70 000 zugleich dort. Die meisten brachten Wachskerzen zum Opfern mit, die manchesmal so groß waren, daß drei bis vier Mann kaum eine tragen konnten. „Das Eifern des Paukers gegen den eitlen Kleiderschmuck, goldene Halsgeschmeide, seidene Gewänder und spitze Schuhe läßt ebenfalls auf den Wohlstand der Bauern schließen.“

(Janssen, S. 367 f.) Eine Vermögensstatistik der pfälzischen Ämter Weinsberg, Neustadt und Möckmühl von 1505 zeigt, daß die Klasse der reichen Bewohner 43 Prozent, die der mittleren 26 Prozent, die der ärmeren und armen nur 31 Prozent der Gesamtzahl ausmachte. (S. 368.) Von den elsässischen Bauern schreibt Wimpfeling: „Durch Reichtum sind die Bauern in unseren Gegenden und in manchen Teilen Deutschlands üppig und übermütig geworden. Ich kenne Bauern, die bei der Hochzeit von Söhnen und Töchtern oder bei Kindtaufen soviel Aufwand machen, daß man dafür ein Haus und ein Ackergütchen nebst einem kleinen Weinberg kaufen könnte. Sie sind in ihrem Reichtum oft wahrhaft verschwenderisch in Nahrung und Kleidung und trinken kostbare Weine.“ (S. 369.)

Die *landwirtschaftlichen Tagelöhner, Knechte und Mägde* befanden sich beim Ausgang des Mittelalters verhältnismäßig in gleich günstiger Lage wie die Bauern selbst. Sie erhielten nebst Wohnung und reichlicher Bauernkost so hohen Lohn, daß sie kaum zu irgend einer Zeit so günstig wie damals gestellt waren. „In Sachsen betrug in den Jahren 1455 bis 1480 der Durchschnittspreis für ein Paar gewöhnlicher Schuhe 2 bis 3 Groschen, für ein Schaf 4 Groschen, für ein gewöhnliches Huhn einen halben Groschen, für einen Hechten einen Groschen, für 25 Stockfische 4 Groschen, für eine Elle vom besten einheimischen Tuch 5 Groschen, für einen Scheffel Roggen 6 Groschen 4 Pfennige. Gleichzeitig verdiente der gewöhnliche Tagelöhner wöchentlich 6 bis 8 Groschen, erwarb also mit seinem Wochenlohn etwa den Wert von

einem Schaf und einem Paar Schuhe; mit dem Lohn von 24 Tagen konnte er sich mindestens einen Scheffel Roggen, 25 Stockfische, eine Klafter Brennholz und 2 bis 3 Ellen vom besten einheimischen Tuch für seine Bekleidung kaufen. Die Kleidungsstücke waren überraschend billig. Als Macherlohn für Rock, Hose, Kugel (Kugelhut) und Joppe eines Cantors in Leipzig wurden 7 Groschen bezahlt; der Herzog von Sachsen trug graue Hüte im Preis von 3½ oder 4 Groschen. Es war also für die sächsischen Tagelöhner eine wirklich gute und wohlfeile Zeit, in der die Arbeit gut bezahlt und die Bedürfnisse wohlfeil befriedigt wurden... In Holstein konnte ein freier Arbeiter des 15. Jahrhunderts an einem Tag einen Scheffel Roggen, dreiviertel Scheffel Hafer oder einen Scheffel Rüben, in 3 bis 4 Tagen ein schlachtbare Lamm, in spätestens 6 bis 7 Tagen ein Schaf, in 22 Tagen eine fette Kuh verdienen... Am Niederrhein, im Clevischen, konnte in den Jahren 1470 bis 1510 ein in Kost arbeitender Tagelöhner durchschnittlich für 6 Arbeitstage sich anschaffen: einen Viertel Scheffel Roggen, 10 Pfund Schweinefleisch oder 12 Pfund Kalbfleisch, 6 große Kannen Milch, 2 Bündel Holz, und er behielt außerdem noch in 4 bis 5 Wochen soviel Geld, als ein gemeiner Arbeitskittel, 6 Ellen Leinwand und ein Paar Schuhe kosteten. Aus Aachen ist aus dem Ende des 14. Jahrhunderts bekannt, daß ein Tagelöhner in 5 Tagen ein Schaf, in 7 einen Hammel, in 8 ein Schwein, in einem Tag beinahe 2 Gänse verdiente... Im Fürstentum Baireuth verdiente ein Tagelöhner um das Jahr 1464 täglich 18 Pfennige, während ein Pfund Bratwurst einen Pfennig, ein Pfund des besten Rindfleisches 2 Pfennige kostete. Ähnlich lauten die Mitteilungen aus Oesterreich. So wird beispielsweise im Rechnungsbuch des Propstes Jacob Pamperl von Klosterneuburg (bei Wien), der dem Stifte von 1485 bis 1509 vorstand, der Lohn für jeden Tagwerker auf täglich 14 Denare nebst Kost angesetzt, während ein Pfund Ochsenfleisch vorschriftsmäßig gemeinlich nur 2 Denare kosten sollte, der Preis für 'ain gemains Par Mannschuh und ein gemains Par Frawenschuh' je auf 16 Denare, der Macherlohn für ein gewöhnliches Paar Hosen auf 10 Denare, für einen Bauernrock auf 24 Denare festgesetzt wurde." (Janssen, S. 371 ff.) Der nebst Wohnung und Kost bezahlte Tagelohn für Knechte und Mägde betrug nach heutigem Geldwert ungefähr 6 Mark oder 10 Schillinge.

Das reichsdeutsche sozialdemokratische Zentralorgan, der Berliner „Vorwärts“ gab zu (9. April 1891): „Die Kirche, die damals (im Mittelalter) in hervorragender Weise eine Kulturmission erfüllte, trug sehr

viel zur Milderung der übermäßigen Belastung der Bauern bei... Wie das 15. Jahrhundert das goldene Zeitalter der arbeitenden Bevölkerung überhaupt, so war es auch dasjenige der Bauern. Ueberblickt man die Lage der bäuerlichen Bevölkerung und ihres Gemeindelebens am Ausgang des Mittelalters, etwa um 1450, so erscheint dieselbe als eine verhältnismäßig günstige... Das sollte anders und schlechter werden.“

Die mittelalterliche Stadt ist durch ihr *Bürgertum*, *Patriziat* und *Handwerk*, charakterisiert. Gesellen (und Lehrlinge) sind angehende Meister, gehören also organisch zum Bürgerstand, sind nicht Proletarier.

Noch vor dem Erscheinen von Janssens epochemachendem Geschichtswerk hatte der Nationalökonom Professor *Schönberg* geschrieben (Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868, S. 65, 76, 116, 121, 133): „Durch die Städtewirtschaft des Mittelalters, in der nicht wie heute der *Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik* in der Größe der Produktion und deren fortwährender Steigerung, sondern vielmehr in der *Verteilung der Produktion und ihres Ertrages* lag, geht überall erkennbar der Zug besonderer Vorsorge für die *Person* des Produzenten. Kein Großbetrieb, keine freie Konkurrenz war gestattet und die *werbende Kraft des Kapitals* durch eine Reihe von Präventivmaßregeln *gehindert*. Der Einzelne konnte nicht durch Vereinigung von Kapital und Arbeitskräften und Vergrößerung seines Absatzes zum Nachteil seiner Mitproduzenten seine Produktion vermehren. Die Zunftinstitutionen zielten vielmehr dahin, zu *möglichst gleichmäßiger Verteilung* der zu produzierenden Güter unter die einzelnen Produzenten zu gelangen. Deshalb wird für die Produktion und den Absatz die *freie Konkurrenz ausgeschlossen*, an ihrer Stelle wird das sie negierende Prinzip der *Gleichheit und Brüderlichkeit* zum Fundamentalsatz des wirtschaftlichen Zusammenlebens der Zunftgenossen gemacht, und dessen Verwirklichung, soweit es möglich, angestrebt... Dabei berichtet uns die Geschichte des 14. und des 15. Jahrhunderts von einem *Aufschwung* der gewerblichen Arbeit und einem *allgemeinen Wohlstand* der Handwerker, wie beides vereint wir zu *keiner Zeit wiederfinden*... Die einzelnen Gewerbetreibenden sind, das ist ihr charakteristisches Merkmal, *nicht Unternehmer, sondern Arbeiter*. Eine Folge war es, daß niemand, mit Ausnahme der Witwen, sein Gewerbe durch einen andern, durch Werkführer betreiben durfte. Die freie Vereinigung von Arbeitskräften und Kapital in einer Hand (Beschäftigung beliebig vieler Gesellen. A. O.), diese Voraussetzung der (kapitalistischen) Wirtschaftsunternehmung und das unfehlbare Mittel, die

Ungleichheit zwischen den Einzelnen immer größer zu machen, war den Zunftmitgliedern nicht gestattet; das Kapital (richtig: die Produktionsmittel) selber hat als solches *keine werbende Kraft und keinen Anteil an dem Gewinn*. Der Gewinn, den sie (die Zunftmitglieder) erzielten, hat daher auch nicht die Natur des Unternehmergewinns. Will man jenen Gewinn unter moderne Wirtschaftskategorien bringen, so könnte man ihn nur als *Arbeitsgewinn* (besser: Arbeitslohn) bezeichnen... Die *Gesellschaft* trat damals für den Arbeiter noch nicht als wirtschaftliches Endziel, sondern als bloße *Durchgangsstufe* für die später zu erreichende Meisterschaft auf. Und was die wirtschaftliche Lage der Gesellen, die sich gemeinhin in einem jüngeren Alter befanden, betrifft, so muß sie eine relativ bessere gewesen sein, weil das Lohngesetz der freien Konkurrenz den Preis der Arbeit noch nicht auf das Äquivalent für die notwendigsten Lebensbedürfnisse des Durchschnittsmenschen herabdrückte, weil überdies der Kampf zwischen dem Besitz und der Arbeit noch ruhte und *kein wirtschaftlicher Klassenunterschied* Meister und Gesellen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer von einander trennte... Gegenüber dem Bestreben des Besitzes, den Arbeitslohn der nur ihre Arbeitskraft besitzenden Arbeiter auf den notwendigsten Lebensunterhalt herabzudrücken, schuf die Zunftorganisation Einrichtungen, welche *für alle Arbeiter den Gewinn nur auf die Arbeit basieren*, ihn überdies für die einzelne Arbeitskraft *möglichst gleichmäßig* gestalten sollten. Dahin zielten die Abgrenzung des Absatzgebietes, der Zunftzwang, die Verhinderung des Großbetriebes in der Hand einzelner Unternehmer, die Lohnregulierungen und vor allem die *Negation der selbständigen Produktivität des Kapitals*. Unter der Herrschaft dieser Institutionen war in der Tat *das Recht der Arbeit auf Teilnahme an dem Produkt mehr als gewahrt*."

Der Wirtschaftspolitiker *Otto Glagau* charakterisiert (Deutsches Handwerk, S. 1) das Stadtleben im 13., 14. und 15. Jahrhundert, also einer Zeit, „welche der sogenannte Liberalismus als rohes, faustrechtliches, ganz und gar unaufgeklärtes, abergläubisches, stockfinsternes Mittelalter zu bezeichnen beliebt“, mit den Worten, daß sie „aber in Wahrheit eine Zeit strenger Zucht, weiser Ordnung, ehrbaren und doch freudigen Lebens, rüstigen und echt kunstfertigen Schaffens, eine Zeit solider Besitzverhältnisse und allgemeinen Wohlstandes war. In keiner anderen Periode deutscher Geschichte gestaltete sich das Leben und Treiben des Volkes so reich und mannigfaltig, so bunt und prächtig, so laut und so lustig. Jeder Stand, hoch und niedrig, hatte seine be-

sondere farbenschillernde Tracht, seine öffentlichen Feste und Schmausereien, seine närrisch-sinnreichen Spiele und Aufzüge. Es blühte die echte Volkspoesie, die allgemeine Sangeslust, es stand im Flor der Meistergesang, getragen von dem ehrsamem Handwerk und Bürgertum; es blühte Frau Musica und mit ihr alle anderen Künste im schönsten Verein; alle Zweige der Kunst bildeten damals ein großes Ganzes, denn alle wuchsen aus einer Wurzel heraus, aus dem bürgerlichen kecken Humor und dem echt religiösen Gemüt.“

Das Handwerk jener Zeit war und wurde immer mehr Kunsthandwerk, so daß vielfach, wie z. B. gänzlich bei den freien Maurern, die Kirchen, Brücken, Rathäuser usw. bauten, die Grenze zwischen großen Künstlern und schlichten Handwerkern nicht auffindbar ist — im schroffen Gegensatz zu unserer Zeit proletarischer Fabriksarbeit und der fortschreitenden Beschränkung des Handwerks auf Flickarbeit. Kunst war in jener „finsternen“ Zeit nicht, wie heute so vielfach, eine Sache volksfernen Virtuositums oder volksfremder Dekadenz, sondern sie lebte im Volk, mit dem ganzen Volk. Calderons Autos wurden auf den Straßen der spanischen Städte und Dörfer gespielt, wie zu Zeiten des großen Kaisers Leopold I. und seines volkstümlichen Hofpredigers Abraham a Sancta Clara Dramen auf Straßen und Plätzen von Wien, Schönbrunn, Laxenburg und in Hoftheater und Hofoper „mit Zulassung aller Leute“. (Wenngleich Calderon 1600 bis 1681 lebte und Leopold 1640 bis 1705, so waren Zeit und Land doch kulturell ganz und gar „Mittelalter“.) Hans Sachs — nebenbei: ein durch und durch katholischer Dichter — schrieb seine prächtigen Volksstücke in seiner Schusterwerkstatt.

Nur eine auf dem religiös begründeten und geweihten, durch allgemeinen Wohlstand gefestigten sozialen Frieden und Solidarismus aufgebaute, kapitallose Kultur konnte, im Gegensatz zur zerrissenen und verarmten Moderne, eine solche Blüte und Fruchtbarkeit erlangen, daß ihr grundsätzlicher Gegner, der sozialdemokratische Abgeordnete und Minister Universitätsprofessor *Gustav Radbruch* (Kulturlehre des Sozialismus, 1. Auflage [in der 2. gestrichen!], Berlin 1922, S. 27 ff.) in die Huldigung ausbrechen muß: „Eine solche Zeit (des Individualismus, die Moderne) ist nicht fähig, Stile hervorzubringen, welche die Menschen eines Zeitalters verbinden und Jahrzehnte, Jahrhunderte überdauern, sondern nur Moden des Tages, Manieren des einzelnen Künstlers. An die Stelle der schöpferischen Geduld tritt das Fieber, fertig zu werden. Nicht mehr Freude an Arbeit und Werk ist der Antrieb des Schaffen-

den, sondern Ruhm des Namens. Kunst sondert sich hochmütig vom Handwerk, und der Künstler kommt in Gefahr, ein Geck vor dem Spiegel zu werden. Das Kulturleben wird mehr und mehr ein Jahrmarkt der Eitelkeiten, ein Kino der Sensationen. Gerade das Kino zeigt deutlich, was kapitalistischer Wettbewerb, was die wetteifernde Ausbeutung zu diesem Zwecke erst geweckter niederer und immer niedrigerer Triebe aus einem Kunstmittel von unermesslichen Möglichkeiten machen mußte. *Nur der nachwirkenden Tradition früherer Zeitalter* haben andere Kunstzweige es zu danken, daß sie nicht auf die Stufe des Kinos herabgesunken sind... Will man wissen, was im Gegensatz zur Stillosigkeit dieser (unserer modernen) Zeit *Gemeinschaftskultur* sei, so braucht man nur mit dem Stildurcheinander einer modernen Villenvorstadt ein *mittelalterliches Stadtbild* zu vergleichen. Was an Luxus und Schönheit da ist, zwischen bescheidenen Privatwohnungen Rathaus und Dom, ist *Besitz und Stolz des Gemeinwesens*. Jahrhunderte haben an einem solchen Dom gebaut. Ein Zeitalter nahm dem andern die Kelle aus der ermattenden Hand, um in allmählich verändertem Stil weiterzubauen. So sieht der Dom nicht aus wie das Erzeugnis eines Einzelnen, sondern wie *das Werk der ganzen Stadt*. Die Namen der Meister sind verschollen — nicht durch Zufall: denn sie fühlten sich nicht anders, denn als führende und begabte Bauleute unter anderen einfachen Bauleuten. Der Künstler von heute steht in seinem Künstlertum ganz außerhalb des Gemeinwesens: er schafft als Privatunternehmer für den Markt; ehemals stand der Künstler als Zunftmeister *mit seinem ganzen Schaffen in der Gemeinschaft und im Dienste der Gemeinschaft*: er schuf sein Werk nicht für ein nie betretenes Zimmer des Unbekannten, der es haben will und zahlen kann, sondern für diesen Altar dieser Kirche, diese Wand dieses Rathauses. *Ein Geist ging durch alles Schaffen; und nur das gemeinsame Teilhaben an solchem Geiste macht eine Masse zu einem Volk, nur das Bewußtsein dieses Teilhabens ein Volk zu einer Nation.*“

Wer diese Volksgemeinschaft erleben will, der wandere in die märchenhafte mittelalterliche Bischofsstadt Hildesheim und träume dort am Fuß des tausendjährigen Rosenstockes oder in der Godehardikirche von Helden, Riesen und Zwergen, oder nach dem zauberischen Venedig, das heute, da es wirtschaftlich und politisch tot ist, noch von den Schätzen lebt, die der große Geist mittelalterlicher Volkskunstgemeinschaft dort aufgehäuft hat. Der ganze moderne Geist und der ganze Kapitalismus der Welt zusammen sind nicht imstande, eine einzige

Stadt wie Hildesheim oder Venedig zu erbauen, wohl aber solche Schöpfungen zu zerstören und zu verunstalten, wie die meisten europäischen Großstädte es beweisen.

Wie gut es der in der mittelalterlichen Stadtgemeinschaft sozial untergeordneten Schicht der *Gesellen* wirtschaftlich erging, darüber lesen wir bei *Janssen* (S. 408 ff.): „In Klosterneuburg wurde zwischen 1485 und 1509, zur Zeit, als das Pfund Ochsenfleisch gemeiniglich 2 Denare kostete, der Taglohn der Maurer- und Zimmergesellen für den Sommer auf 20, für den Winter auf 16 Denare festgesetzt, so daß also der Geselle täglich den Wert von 10, beziehungsweise 8 Pfund Ochsenfleisch verdiente. In Sachsen erhielt im 15. Jahrhundert ein Maurer- oder Zimmergeselle täglich im Durchschnitt einen Lohn von 2 Groschen und 4 Pfennigen, mehr als ein Drittel von dem Wert eines Scheffels Korn, welches durchschnittlich für 6 Groschen und 4 Pfennige verkauft wurde. Außer diesem Arbeitslohn wurden jedem Maurer- gesellen zu Meißen noch täglich 2 Kannen Kornet und wöchentlich 3 bis 10 Groschen als Badegeld verabreicht. Für eine Arbeitszeit von 6 Tagen konnte ein solcher sich, bloß den Taglohn berechnet, 3 Schafe kaufen und ein Paar Schuhe. Nur aus dem Wohlstande der gewerblichen Lohnarbeiter lassen sich ihre reichlichen Spenden für kirchliche Stiftungen und für gottesdienstliche Zwecke erklären. Ließen doch einmal die Colmarer Bäcker- gesellen im Jahre 1495 für die Fronleich- namsprozession sich 4 Kerzen anfertigen zum Preise von 120 Gulden, nach gegenwärtigem (1897) Geldwert etwa 2000 Mark. In Xanten am Niederrhein gaben die ‚sechzehn Schusterknechte der Stadt‘ im Jahre 1498, ‚zur Anfertigung eines Bildwerks und Schmückung des Altars‘, in freiwilligen Beiträgen 57 Gulden und außerdem 12 Gulden aus der Gesellenkasse. In Danzig trugen im Jahre 1408 die Kohlen-, Korn-, Bier- oder Sackträger 200 Mark zum Bau der St. Marienkirche bei und ließen außerdem auf ihre Kosten ein Kirchenfenster anfertigen. Nur aus dem Wohlstande der Gesellen erklären sich auch die wiederholten Reichsordnungen gegen ihren übertriebenen Kleiderprunk, in welchem sie sich dem höheren Bürgerstande gleichstellten. Auf den Reichstagen zu Freiburg und zu Augsburg wurde ihnen in den Jahren 1498 und 1500 vorgeschrieben: sie dürften kein Tuch zu Hosen oder Kappen tragen, welches die Elle mehr als dreiviertel Gulden koste; zu Röcken und Mänteln sollten sie sich inländischer Tücher, die Elle nicht höher als zu einem halben Gulden, begnügen lassen; ‚auch kein Gold, Silber, Perlin, Sammet, Seyden, Schamlot, noch gestückelte Kleider antragen‘.“

Die Gesellen, die ja durchgängig beim Meister wohnten und mit ihm zu Tische aßen, erhielten eben nebst dieser vollen und reichlichen Verpflegung einen *Taglohn*, der nach heutigem Geldwert ungefähr 9 Mark oder 15 Schillinge betrug.

In innigem Wesenszusammenhang mit der kapitallosen Eigentums- und Arbeitsordnung der mittelalterlichen Gesellschaft stand die *innige Verbindung des Sozialen und Wirtschaftlichen mit dem Politischen*. Im Zeitalter der organischen Verbindung von Arbeit und Besitz, der natürlichen und gesunden Organisation der sozialen Gemeinschaften, die ihre Angelegenheit aus dem genossenschaftlichen Gemeinbedürfnis, Gemeinwillen und Gemeinkönnen heraus organisch selbst verwalteten, bedurfte es nur für gewisse über und außer oder neben diesen besonderen Gemeinschaften notwendige allgemeine Funktionen eines Staates und einer Staatsgewalt. Im Zeitalter des Individualismus und Rationalismus, der Umgestaltung des Abendlandes nach heidnisch-römischem Rechtsgeist, der kapitalistischen Zerstörung der Verbindung von Arbeit und Besitz, von Amt und Lehen, von Pflicht und Recht, der Auflösung der sozialen Gemeinschaften, der Atomisierung, Proletarisierung und Lösung des Besitzes von seinen Bindungen an soziale Gemeinschaftspflichten und -funktionen mußte immer mehr der Staat — nachdem er dem Volk das römische Recht aufgedrängt hatte (darüber im 3. Bd., 7. Buch, „Die Revolution des römischen Rechtes“) — die verflüchtigende Gesellschaftsorganisation, das in Auflösung begriffene Gemeinschaftsleben durch mechanistische staatliche *Ersatzbildungen* und Funktionen *surrogieren*. An die Stelle der sozialen Gemeinschaftsämter trat die Kanzlei- und Akten-Bürokratie. „Die Gegenwart leidet eher an *Hypertrophie*, als an *Atrophie* des staatlichen Zentrums. Das charakteristische Merkmal des Mittelalters dagegen war die *Absorption des Staates durch die Gesellschaft*, die Ausübung der Staatsgewalt durch die gesellschaftlichen Glieder. Eben darum haben alle wesentlichen Korporationsformen desselben wesentlich politische Funktion und Bedeutung, geistliche wie weltliche, adelige Bünde wie städtische, die Hofgemeinde in ihrer Art wie die Stadtgemeinde.“ So *Albert Schäffle* (Gesammelte Aufsätze, 1. Bd., Tübingen 1885, S. 51).

Atrophie der Gesellschaft und Hypertrophie des Staates bedeuten aber an und für sich schon eine ebenso schwere soziale als schwere volkswirtschaftliche Schädigung der Gesamtheit. In der mittelalterlichen Gesellschaft wurden die sozialen und politischen Amtsfunktionen *nebenbei, neben den wirtschaftlichen Funktionen* versehen. In der aufgelösten,

atomisierten modernen Gesellschaft müssen die Amtsfunktionen von einem Heer eigens dazu bestellter Beamten surrogiert werden, deren Arbeitskräfte der wirtschaftlichen Produktion entzogen sind, die aber dennoch von dieser Produktion erhalten werden müssen. Jeder Produzent, jeder Landwirt, jeder Gewerbsmann, Kaufmann, Fabrikant, ja selbst der proletarisierte Lohnarbeiter hat jetzt den Beamten neben sich am Tisch sitzen, der samt Familie von Arbeitsmann und Arbeitsfrau der materiellen Güterproduktion verköstigt, bekleidet, beherbergt werden muß, obwohl er an dieser Produktion unbeteiligt ist, nur „regiert“ und „verwaltet“. Das Volkseinkommen war im Jahre 1927 durch öffentliche Abgaben belastet in Frankreich mit 33 Prozent, in Restösterreich mit 29 Prozent, im Deutschen Reich und im Husitenstaat mit 26, in Italien und Restungarn mit 24, in England mit 23 Prozent.

Dieser krankhafte, unwirtschaftliche Zustand erfährt aber durch den Hinzutritt der Wirkungen der kapitalistischen Enteignung der Arbeit eine weitere arge Verschlimmerung. Im Mittelalter hatte die Arbeit ihr Amtsgut. Dieses ist zu einem Teil vom Rentner- und Spekulantentum ihr entzogen und zu Kapital gemacht, das die Arbeit verzinsen muß, zum anderen Teil an Rentner und Spekulanten verschuldet und zinspflichtig. Während früher der Besitz die sozialen Amtspflichten erfüllen mußte, sitzt jetzt am Tisch der enteigneten oder verschuldeten Arbeit neben dem Beamten noch der pflichtenlos-unproduktive Besitz, der zehrende Kapitalist mit der Hand in Schüssel und Tasche der Arbeit. Im Mittelalter deckte der Träger eines sozialen und politischen Amtes standesgemäßen Unterhalt und Amtskosten größtenteils aus dem eigenen Besitz, aus der eigenen Wirtschaft; so weit deren Ertrag nicht reichte, aus der Steuer seiner Hörigen, die aber dafür seine Dienste empfangen. In dem „rationell“ gestalteten, fortgeschrittenen modernen Wirtschaftssystem ist das Erdengut von Arbeit und Amt getrennt; es nährt nicht mehr Arbeit und Amt, sondern fast könnte man sagen: das Amt ist nur mehr dazu da, um die Arbeit, die besitzlose wie die noch besitzende, für das Kapital, zumeist für das Leihkapital auszuplündern und niederzuhalten. „Der Staat ist die Domäne der Kapitalistenklasse geworden. Er funktioniert nur für sie. Seine Gesetze sind ihr auf den Leib zugeschnitten; sie kodifizieren die Unterwerfung des Besitzes ebenso drakonisch wie die der Arbeit.“ So sagt *Vogelsang* (Orel, Leben und Lehren, S. 26 f.).

Arme waren im Mittelalter überhaupt nur wenige vorhanden — Massenarmut der Arbeit war ein unbekanntes Ding — und diese weni-

gen konnten leicht und reichlich von ihren engeren Gemeinschaftsgenossen versorgt werden: von Zunft und Markgenossenschaft, insbesondere aber von der reichen Kirche. Wie der Staat Gehaltslasten für seine Beamten nicht kannte, so kannte er auch *nicht Armenlasten*. Desgleichen *nicht* Lasten aus der Unterstützung *Arbeitsloser*, die in der kapitallosen Wirtschaft nicht vorhanden waren, sondern die wir erst den Segnungen des modernen Kapitalismus verdanken, wie sie das Römerreich den Segnungen des antiken Kapitalismus schuldete.

Es soll gar nicht in Abrede gestellt werden, daß ein allgemeiner Wohlstand, ja Ueberfluß von solchem Umfang auch ernstliche Gefahren in sich schloß. Auch soll gar nicht verschwiegen werden, daß selbst damals soziale Zwistigkeiten nicht ausgeschlossen blieben. In Not lag aber ihre Ursache nicht. Ueber den fast allgemeinen Reichtum an materiellen Gütern in der christlich-mittelalterlichen Gesellschaft gibt es einen Zweifel ebenso wenig als daran, daß es gerade die naturrechtlich-christlichen, durch und durch antikapitalistischen Wirtschaftsprinzipien waren, für deren weitgehende Durchführung die überlegene Lebens-, Wirtschafts- und Staatsweisheit des Mittelalters sorgte, die allgemeinen Wohlstand begründeten und sicherten. Gleich zweifellos ist, daß gerade die moderne Anschauung von der Kapitalsproduktivität, letztlich vom absoluten Eigentum, trotz der ungeheuren Steigerung der technischen Produktivkräfte der gesamten Volkswirtschaft, mit zur Verarmung, zur Verelendung der Arbeit führte. Ein Gegensatz, der uns positiv wie negativ die fundamentale Bedeutung des Wortes Christi auch für die menschliche Wirtschaft zum Bewußtsein bringen kann: „Suchet vor allem das Reich Gottes und sein Heil; denn alles übrige (was ihr zum Leben brauchet) wird euch dreingegeben werden.“